

für

Schweizerische Statistik.

JOURNAL DE STATISTIQUE SUISSE.

*Publié par la Société suisse de statistique avec le concours du Bureau fédéral de statistique.
Herausgegeben von der schweiz. statistischen Gesellschaft unter Mitwirkung des eidg. statistischen Bureau's.*

Bern, 1883.

3.^{*)} Quartalheft.

XIX. Jahrgang.

Das Steuerwesen der Schweiz.

Von C. Mühlemann, Sekretär des kantonalen statistischen Bureau in Bern.

Einleitung.

Mit der vorliegenden Studie bezwecken wir:

1. Ueber das Verhältniss der Steuerleistung der Bevölkerung zum Staatsbedürfniss der einzelnen Kantone sowie des Bundes einige Nachweise zu liefern.
2. Die bestehenden Grundsätze der Besteuerung und den wirklichen Ertrag der Steuerquellen besonders hervorzuheben.
3. Nachrichten über den Steuerbezug ausländischer Staaten vergleichsweise beizubringen.
4. Aus den Resultaten dieser Untersuchung allfällige für die Praxis (Steuergesetzrevisionen) nützliche Folgerungen zu ziehen.

Das Steuerwesen bildet heut' zu Tage in der Finanzwirtschaft des Staates eine Hauptrolle. Je länger je mehr wachsen die Ansprüche an den Staat und fordern denselben zu immer grössern Opfern auf. Die ordentlichen Einkünfte genügen nicht mehr zur Bestreitung sämtlicher Staatsbedürfnisse, d. h. die erstern wachsen nicht in dem gleichen Verhältniss wie die letztern und es tritt somit die Frage: « Wie sollen die Ausfälle gedeckt werden », immer ernstlicher an die Staatslenker heran. Allerdings kann der Staat, vermöge seiner Steuerhoheit, die Ausfälle durch vermehrte Steuern decken, oder, mit andern Worten, seine Staatsangehörigen, soweit die Nothwendigkeit es gebietet, wiederum zu Gegenleistungen anhalten. In der That kennt der Fiskus nur diesen Ausweg und

es erscheint derselbe vom staatsrechtlichen Standpunkte aus auch gerechtfertigt; allein auf die Art und Weise, wie gedachter Ausweg betreten wird, kommt es sehr wesentlich an und nicht mit Unrecht nennt man die richtige Lösung dieses Problems die eigentliche Besteuerungskunst. Die Besteuerungskunst stützt sich auf die wichtigsten Grundsätze der Nationalökonomie, und auf eine hinlängliche Erfahrung auf dem Gebiete des Steuerwesens.

Freilich gelten in den verschiedenen Staaten und Kantonen hinsichtlich der Besteuerungsweise noch sehr verschiedene Gebräuche und Anschauungen; es steht aber fest, dass diejenige Steuer die beste ist, welche im richtigen Verhältniss zur Steuerkraft des Einzelnen angelegt ist und zugleich für den Fiskus im Ganzen eine nicht unbedeutende Einnahmsquelle bildet. Ueber die Frage, welche Form oder Gestalt eine solche Steuer in der Praxis haben müsste, kann man wiederum sehr verschiedener Ansicht sein je nach den Gesichtspunkten, von welchen aus dieselbe beurtheilt wird. Wir fühlen uns vorab nicht dazu berufen, die vorgeführte Frage näher zu erörtern, zumal die Aufgabe einer statistischen Untersuchung nicht darin bestehen kann, darzulegen, wie die Zustände in der staatlichen Organisation sein sollten, wohl aber zu zeigen, welche Wirkungen dieselben hervorbringen.

Die Steuern sind mit den wachsenden Anforderungen an die Staatswirtschaft der Neuzeit zur unbedingten Nothwendigkeit geworden. Seitdem der Staat nicht mehr allein die Eigenschaft eines Rechts- oder Polizeistaates besitzt, sondern mehr die Rolle des Volkswirtschafters

*) Auf S. 1 dieses Jahrgangs ist an dieser Stelle zu lesen: «1. und 2. Quartalheft», statt 1. Quartalheft.

übernommen, hat auch das Abgabewesen eine bedeutende Umwandlung erfahren. Gewiss ist in dem Prinzip der richtigen, bezw. gleichmässigen Vertheilung der Abgaben während der letzten 30 Jahre Seitens der meisten schweizerischen Kantone das Möglichste geleistet worden. Man darf eben nicht übersehen, dass das Volk den Steuerbezug selbst zu beschliessen hat und dass von allen Gesetzen die Steuergesetze weitaus die grösste Chance zur Verwerfung durch das Volk darbieten.

In Hinsicht auf die Art der Aufbringung von Steuern werden dieselben gewöhnlich eingetheilt in direkte und indirekte. Der Unterschied zwischen direkten und indirekten Steuern wird oft verschieden definirt. Wir verstehen unter direkten Steuern Auflagen, durch welche die Personen für ihr eigenes Gut, oder auch ohne Rücksicht hierauf, direkt belastet werden; als indirekte Steuern betrachten wir sodann sämtliche Einnahmequellen des Staates, welche zwar von Objekten oder gewissen Handlungen herrühren, aber dennoch, wenn auch scheinbar unmerklich, die Privatkasse des Einzelnen in Mitleidenchaft ziehen. In unsern später folgenden Darstellungen haben wir diese Unterscheidung als Richtschnur angenommen, obschon es Steuern *) gibt, welche ihrer Eigenschaft nach eben so gut zu den direkten als zu den indirekten gezählt werden können, so dass eigentlich eine strenge Unterscheidung zwischen direkten und indirekten Steuern in der Wirklichkeit nicht denkbar ist. Welche Art von Steuern, direkte oder indirekte, mehr Berechtigung hat, wollen wir hier nicht entscheiden. Die direkten Steuern sind dem Bürger desshalb lästig, weil sie auf ein Mal den Tribut fordern; dagegen bilden sie für den Staat eine sichere Einnahme; das Umgekehrte ist nicht selten bei den indirekten Steuern der Fall. Oft verfolgt der Staat mit der Einführung indirekter Steuern einen doppelten Zweck, nämlich neben dem fiskalischen, denjenigen der Volkswohlfahrt; von diesem Gesichtspunkte aus erscheinen uns indirekte Steuern gerechtfertigt. Man behauptet, dass in den fortgeschrittensten Staaten die direkten Steuern je länger je mehr zur Geltung kommen; diess ist sehr glaubenswürdig, gerade mit Rücksicht auf die demokratische Tendenz der Gegenwart. Die Steuern sind zugleich für den Bürger ein mächtiger Sporn, sich um die öffentlichen Fragen zu bekümmern und stärken in ihm das Bewusstsein der Staatsangehörigkeit. Es interessirt den Bürger zu wissen, wie die Staatseinkünfte verwendet werden und wie viel er selbst an dieselben beiträgt; dasjenige was er an direkten Steuern beiträgt, ist ihm bekannt, nicht aber das Betreffniss der indirekten.

Freilich ist es nicht der Staat allein, welcher Steuern bezieht, sondern auch die Gemeinden. Man hat desshalb

*) Z. B. die Erbschaftssteuer, die Militärpflichtersatzsteuer.

zu unterscheiden: Staats- und Gemeindesteuern. Zwischen Staats- und Gemeindesteuern bestehen in den verschiedenen Kantonen der Schweiz so verschiedenartige Verhältnisse, dass man sich hüten muss, bei Berechnung der Steuerlast unrichtig zu operiren. Es lässt sich z. B. nicht allein von der Höhe der Staatssteuer auf die Steuerlast der Bevölkerung eines Kantons schliessen; die Gesamtsteuerlast der Bevölkerung begreift Staats- und Gemeindesteuern zusammen. Da nun aber wenige Kantone Zusammenstellungen über die Gemeindesteuern besitzen, so müssen wir dieselben hier ausser Betracht lassen und uns begnügen die Staatssteuern besonders zu behandeln.

I. Steuerlast und Steuerleistung der Bevölkerung im Verhältniss zum Staatsbedürfniss.

(Siehe Tab. I—III hienach.)

Genauere Vergleiche über die wirkliche Steuerlast des Volkes, liessen sich zwischen den verschiedenen Schweizerkantonen erst anstellen, wenn man nicht nur den Betrag der Staatssteuern, sondern ebenfalls denjenigen sämtlicher Gemeinden jedes Kantons kennen würde. *) Da wir jedoch nur die Staatssteuern behandeln, so ist unter dem Betreffniss derselben auf den Kopf der Bevölkerung die Staatssteuerlast zu verstehen.

1) Die Steuern der Schweizerkantone.

a. Verhältniss der direkten und indirekten Steuern.

	Ertrag pro	
	1881	%
Direkte Steuern	Fr. 17,319,880	42,1
Indirekte	» » 23,815,582	57,9
Total	Fr. 41,135,462	100

Hienach betragen die indirekten Steuern 15,8 % mehr als die direkten. Bringen wir den Kanton mit dem höchsten (niedrigsten) Prozentsatz an direkten (indirekten) Steuern in den ersten Rang, so ergibt sich unter den Kantonen folgende Reihenfolge. (Wir führen nur das prozentale Betreffniss der indirekten Steuern an):

Appenzell-J.-Rh. 9,9 %, Zürich 30,1 %, Schwyz 31,7 %, Appenzell-A.-Rh. 33,5 %, Glarus 33,9 %, Schaffhausen 34,2 %, Graubünden 41,7 %, St. Gallen 47,1 %.

*) Ebenso wäre es höchst interessant, die wirkliche Steuerkraft (rohes Steuerkapital) der Bevölkerung zu kennen. Die Gesamt-Steuerkraft wird als ein Massstab der ökonomischen Zustände eines Landes betrachtet.

Neuenburg 48,1 %, Basel-Stadt 48,5 %, Thurgau 53,8 %, Zug 56,5 %, Waadt 57,0 %, Nidwalden 57,6 %, Freiburg 59,4 %, Bern 62,4 %, Genf 66,6 %, Wallis 68,7 %, Uri 73,2 %, Luzern 84,4 %. 100 % machen die direkten Steuern aus bei den 5 Kantonen: Obwalden, Solothurn, Basel-Land, Aargau und Tessin, welche pro 1881 keine direkten Steuern bezogen haben.

b. Die Steuern per Kopf der Bevölkerung.

Die Staatssteuern sämtlicher Kantone pro 1881 machen auf den Kopf der Bevölkerung Fr. 14. 54 aus. Es ergibt sich folgende Rangordnung: Basel-Stadt 47. 30, Genf 43. 80, Waadt 19. 80, Freiburg 18. 50, Neuenburg 17. 10, Bern 16. 58, Zürich 15. 45, Glarus 12. 70, Graubünden 11. 90, Solothurn 10. 70, Wallis 9. 63, Schaffhausen 9. 30, Zug 9. 18, Uri 8. 91, Appenzell-I.-Rh. 8. 87, Luzern 8. 47, Nidwalden 8. 36, Baselland 8. 34, Thurgau 8. 01, St. Gallen 6. 62, Tessin 6. 51, Schwyz 6. 20, Appenzell-A.-Rh. 5. 47, Aargau 4. 51, Obwalden 3. 99.

c. Die Steuern im Verhältniss zu den Staatseinnahmen.

Die letztern belaufen sich pro 1881 für sämtliche Kantone auf Fr. 55,137,257; die Gesamtsteuern (Fr. 41,135,462) machen hievon 74,7 % aus. Von den Kantonen erhob Waadt im Verhältniss zu den Einnahmen am meisten Steuern, am wenigsten Tessin. Die Kantone ordnen sich demnach, wie folgt:

Waadt 93,2 %, Bern 91,8 %, Zug 84,0 %, Zürich 82,6 %, Neuenburg 82,1 %, Genf 81,2 %, Wallis 76,1 %, Graubünden 75,6 %, Luzern 74,7 %, Appenzell-A.-Rh. 74,3 %, Appenzell-I.-Rh. 74,2 %, Basel-Stadt 73,5 %, Schwyz 69,1 %, Schaffhausen 64,1 %, St. Gallen 63,3 %, Freiburg 62,4 %, Nidwalden 61,6 %, Glarus 57,6 %, Solothurn 48,0 %, Thurgau 46,4 %, Basel-Land 44,5 %, Uri 44,2 %, Obwalden 44,2 %, Aargau 38,2 %, und Tessin 36,9 %.

2) Die Steuern des Bundes.

Dieselben sind nur indirekte und bestehen hauptsächlich in Zöllen (pro 1881 Fr. 17,350,948); ferner rechnen wir hinzu den Reinertrag des Postregals, des Pulverregals und der Militärpflichtersatzsteuer. Der Gesamtbetrag der Steuern pro 1881 bezieht sich auf Fr. 21,051,934. Eigentliche direkte Steuern bezieht der Bund resp. die Eidgenossenschaft keine, indessen können die Kantone nach Mitgabe der Bundesverfassung zu Beiträgen angehalten werden. Diese Beiträge werden per Kopf der Bevölkerung auf Grund einer gewissen Scala (mit Berücksichtigung der Steuerkraft) bestimmt.

Die Steuern des Bundes machen von den Einnahmen desselben 48,5 % aus.

3) Kantonal- und Bundessteuern pro 1881.

	Direkte	Indirekte	Total
Kantone	Fr. 17,319,880	23,815,582	41,135,462
Bund	» —	21,051,934	21,051,934
Zusammen	Fr. 17,319,880	44,867,516	62,187,396

Im Total der Bundes- und Kantonalsteuern ändert sich das Verhältniss zwischen direkten und indirekten Steuern wesentlich; wir erhalten nunmehr 27,9 % direkte und 72,1 % indirekte Steuern. Die Gesamt-Staatssteuerlast, per Kopf der Bevölkerung berechnet, beträgt Fr. 21. 96, oder Fr. 6. 12 an direkten und Fr. 15. 84 an indirekten Steuern.

Berechnen wir nun noch das Verhältniss der Gesamtsteuersumme zu den Gesamteinnahmen der Kantone und des Bundes:

Steuern Fr. 62,187,396. Einnahmen Fr. 98,520,283. Mithin von Fr. 100 Einnahmen = Fr. 63. 10 Steuern.

4) Vergleichung der Staatssteuerleistungen des Volkes zwischen 1862, 1872 und 1881.

Steuern per Kopf der Bevölkerung.

Sämtliche Kantone.	Pro	Direkte	Indirekte	Total
		Fr.	Fr.	Fr.
1862		2. 47	6. 45	8. 92
1872		4. 64	5. 99 (?)	10. 63
1881		6. 12	8. 42	14. 54

Wir sehen in erster Linie, dass die Staats-Steuerlast im Jahr 1881 gegenüber 1862 beinahe doppelt so gross war und dass namentlich die direkten Steuern sich im Verhältniss zur Bevölkerung nahezu verdreifacht haben, währenddem die indirekte Steuerziffer nur unwesentlich gestiegen ist.

Untersuchen wir nun, welche Kantone hauptsächlich an der Zunahme der Steuerlast partizipiren, so finden wir, dass dieselbe in 7 Kantonen von 1862 auf 1881 sich verdoppelt hat:

Zürich, Bern, Schwyz, Zug, Basel-Stadt, Neuenburg und Genf; in weitem 7 Kantonen ist die Steuerlast um die Hälfte angestiegen:

Luzern, Nidwalden, Glarus, Freiburg, Schaffhausen, Appenzell-I.-Rh. und Waadt; in den übrigen 11 Kantonen ist sie meistens stationär geblieben.

Es wird endlich noch von Interesse sein, zu wissen, dass in den 8 Kantonen:

Uri, Schwyz, Schaffhausen, Appenzell-Ausser- und Inner-Rhoden, St. Gallen, Graubünden und Thurgau die

Die Steuern im Vergleich zu der Bevölkerung sowie zum Staatsbedürfniss der Kantone pro 1881.

Tab. I.

a. Absolute Zahlen.

Kantone	Wohn- bevölkerung auf 1. Dez. 1880	Einnahmen (Netto)	Ausgaben (Netto)	Bezogene Steuern		
				Direkte	Indirekte	Total
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zürich	316,074	5,894,853	5,738,306	3,404,479	1,463,552	4,868,031
Bern	530,411	10,708,210	10,688,303	3,687,132	6,114,083	9,801,215
Luzern	134,708	1,533,549	1,474,478	179,152	964,168	1,143,320
Uri	23,744	478,372	459,164	56,761	154,477	211,238
Schwyz	51,109	459,939	492,426	216,697	100,143	316,840
Obwalden	15,329	138,552	142,679	—	60,914	60,914
Nidwalden	11,979	161,768	156,071	42,323	57,337	99,660
Glarus	34,242	753,016	789,638	286,806	146,946	433,752
Zug	22,829	249,666	215,306	91,036	118,209	209,245
Freiburg	114,994	3,407,149	3,660,152	861,410	1,264,319	2,125,729
Solothurn	80,362	1,796,013	1,771,540	—	859,052	859,052
Basel-Stadt	64,207	4,130,202	3,878,004	1,562,579	1,474,135	3,036,714
Basel-Land	59,171	1,101,483	1,106,906	—	492,923	492,923
Schaffhausen	38,241	554,124	553,996	233,699	121,363	355,062
Appenzell A.-Rh.	51,953	382,560	359,033	188,919	94,989	283,908
Appenzell I.-Rh.	12,874	153,125	116,397	102,264	11,290	113,554
St. Gallen	209,719	2,191,584	2,187,856	733,181	652,301	1,385,482
Graubünden	93,864	960,851	1,472,650	648,478	463,460	1,111,938
Aargau	198,357	2,337,548	2,252,341	—	893,092	893,092
Thurgau	99,231	1,709,972	1,699,550	366,115	426,510	792,625
Tessin	130,394	2,317,995	2,795,744	—	854,776	854,776
Waadt	235,349	4,985,634	4,838,514	2,000,009	2,642,904	4,642,913
Wallis	100,190	1,210,811	1,111,726	287,670	632,924	920,594
Neuenburg	102,744	2,137,398	2,150,452	912,523	844,160	1,756,683
Genf	99,712	5,382,883	5,116,167	1,458,647	2,907,555	4,366,202
Sämmtliche Kantone:	2,831,787	55,137,257	55,227,399	17,319,880	23,815,582	41,135,462
Bund:	2,831,787	43,383,026	42,717,493	—	21,051,934	21,051,934
Kantone und Bund:	2,831,787	98,520,283	97,944,892	17,319,880	44,867,516	62,187,396

Die Steuern im Vergleich zu der Bevölkerung sowie zum Staatsbedürfniss der Kantone pro 1881.

Tab. II.

b. Relative Zahlen.

Kantone	Procentual		Prozent der Staatseinnahmen			Per Kopf der Bevölkerung					
	Direkte	Indirekte	Direkte	Indirekte	Total	Direkte		Indirekte		Total	
						Steuern	Steuern	Steuern			
								Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Zürich	69,9	30,1	57,8	24,8	82,6	10	82	4	63	15	45
Bern	37,6	62,4	34,4	57,2	91,6	6	95	9	63	16	58
Luzern	15,6	84,4	11,8	62,9	74,7	1	32	7	15	8	47
Uri	26,8	73,2	11,9	32,4	44,2	2	39	6	52	8	91
Schwyz	68,3	31,7	47,2	21,9	69,1	4	24	1	96	6	20
Obwalden	—	100,0	—	44,2	44,2	—	—	3	99	3	99
Nidwalden	42,4	57,6	26,1	35,5	61,6	3	55	4	81	8	36
Glarus	66,1	33,9	38,1	19,5	57,6	8	41	4	29	12	70
Zug	43,5	56,5	36,6	47,4	84,0	3	99	5	19	9	18
Freiburg	40,6	59,4	25,3	37,1	62,4	7	49	11	01	18	50
Solothurn	—	100,0	—	48,0	48,0	—	—	10	70	10	70
Basel-Stadt	51,5	48,5	37,8	35,7	73,5	24	30	23	—	47	30
Basel-Land	—	100,0	—	44,5	44,5	—	—	8	34	8	34
Schaffhausen	65,8	34,2	42,2	21,9	64,1	6	12	3	18	9	30
Appenzell A.-Rh.	66,5	33,5	49,5	24,8	74,3	3	64	1	83	5	47
Appenzell I.-Rh.	90,1	9,9	66,8	7,4	74,2	7	99	—	88	8	87
St. Gallen	52,9	47,1	33,4	29,8	63,2	3	50	3	12	6	62
Graubünden	58,3	41,7	44,1	31,5	75,6*)	6	97	4	93	11	90
Aargau	—	100,0	—	38,2	38,2	—	—	4	51	4	51
Thurgau	46,2	53,8	21,5	24,9	46,4	3	70	4	31	8	01
Tessin	—	100,0	—	36,9	36,9	—	—	6	51	6	51
Waadt	43,0	57,0	40,1	53,1	93,2	8	50	11	30	19	80
Wallis	31,3	68,7	23,8	52,3	76,1	2	84	6	25	9	09
Neuenburg	51,9	48,1	42,6	39,5	82,1	8	90	8	20	17	10
Genf	33,4	66,6	27,1	54,1	81,2	14	60	29	20	43	80
Sämmtliche Kantone :	42,1	57,9	31,5	43,2	74,7	6	12	8	42	14	54
Bund :	—	100,0	—	48,5	48,5	—	—	7	44	7	44
Kantone und Bund :	27,9	72,1	17,6	45,5	63,1	6	12	15	84	21	96

*) % der Staatsausgaben.

*) % der Staatsausgaben.

Vergleichung der Steuerleistungen zwischen 1862, 1872 und 1881.

Tab. III.

Kantone	1862						1872						1881					
	Direkte		Indirekte		Total		Direkte		Indirekte		Total		Direkte		Indirekte		Total	
	Steuern per Kopf der Bevölkerung																	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Zürich	2	86	4	58	7	45	6	46	3	—	9	46	10	82	4	63	15	45
Bern	3	—	6	44	9	44	5	15	7	21	12	36	6	95	9	63	16	58
Luzern	—	—	5	30	5	30	—	—	5	39	5	39	1	32	7	15	8	47
Uri	—	—	11	67	11	67	—	—	4	93	4	93	2	39	6	52	8	91
Schwyz	1	37	2	43	3	79	2	93	1	42	4	35	4	24	1	96	6	20
Obwalden	—	—	3	67	3	67	—	—	3	17	3	17	—	—	3	99	3	99
Nidwalden	2	17	3	36	5	53	3	28	2	22	5	50	3	55	4	81	8	36
Glarus	5	99	3	32	9	29	5	99	2	81	8	80	8	41	4	29	12	70
Zug	1	05	4	31	5	35	2	24	3	60	5	84	3	99	5	19	9	18
Freiburg	4	44	7	23	11	67	8	42	9	55	17	97	7	49	11	01	18	50
Solothurn	—	—	11	31	11	31	—	—	8	22	8	22	—	—	10	70	10	70
Basel-Stadt	10	47	16	75	27	22	26	50	15	—	41	50	24	30	23	—	47	30
Basel-Land	—	—	7	54	7	54	1	06	5	49	6	55	—	—	8	34	8	34
Schaffhausen	1	41	5	48	6	89	3	68	3	25	6	93	6	12	3	18	9	30
Appenzell A.-Rh.	3	30	1	84	5	15	2	88	—	93	3	81	3	64	1	83	5	47
Appenzell I.-Rh.	3	33	1	78	5	11	4	01	—	72	4	73	7	99	—	88	8	87
St. Gallen	2	12	4	08	6	20	4	15	2	10	6	25	3	50	3	12	6	62
Graubünden	2	66	5	75	8	41	3	72	3	50	7	22	6	97	4	93	11	90
Aargau	—	—	4	78	4	78	1	55	3	74	5	29	—	—	4	51	4	51
Thurgau	1	57	5	—	6	57	2	10	2	79	4	89	3	70	4	31	8	01
Tessin	1	32	8	10	9	42	3	—	2	67	5	67	—	—	6	51	6	51
Waadt	2	95	9	61	12	38	4	46	11	30	15	76	8	50	11	30	19	80
Wallis	1	43	5	96	7	39	2	61	3	09	5	70	2	84	6	25	9	09
Neuenburg	4	15	5	19	9	34	5	46	6	29	11	75	8	90	8	20	17	10
Genf	6	58	14	25	20	83	11	88	20	92	32	80	14	60	29	20	43	80
Sämmtliche Kantone :	2	47	6	45	8	92	4	64	5	99	10	63	6	12	8	42	14	54

direkten Steuern angewachsen sind, während die indirekten pro 1881 relativ niedriger sind als 1862. In bedeutend stärkerem Verhältniss als die indirekten sind die direkten Steuern von 1862 auf 1881 angewachsen in den Kantonen: Zürich, Bern, Glarus, Zug, Basel-Stadt, Waadt, Neuenburg, Genf. Für die übrigen Kantone erzeigen sich keine besonders auffallende Erscheinungen.

Wir konstatiren, dass vorzugsweise in denjenigen Kantonen, in welchen das demokratische Prinzip am meisten entwickelt ist, sowie in denjenigen, welche hinsichtlich der Lösung materieller Kulturaufgaben in der vordersten Reihe stehen, die Steuerlast am stärksten wächst und zwar scheinen die direkten Steuern die indirekten allmählich zurück zu drängen.

II. Besteuerungsgrundsätze in den einzelnen Kantonen.

Wenn man die Steuergesetze sämtlicher Kantone durchgeht, so erhält man gewissermassen den Eindruck grosser Mannigfaltigkeit im Kleinen. Betrachtet man ferner einzelne Steuergesetze in ihrer voluminösen Gestalt, in ihrer Vielseitigkeit und dazu noch von Kantonen welche, vielleicht wegen zu geringen Steuererträgen, stets mit dem finanziellen Gleichgewicht zu kämpfen haben, so findet man wirklich den Ausspruch berechtigt: « Viel Gescheer und wenig Wolle ».

Die Hauptdivergenz unter den kantonalen Steuergesetzen *) besteht nicht in der Frage: « Was wird besteuert », denn hierin stimmen die meisten Steuergesetze im Grunde überein, wohl aber in derjenigen: « Wie wird besteuert ». Diese letztere Frage ist denn auch von grösster Wichtigkeit für die Höhe des Ertrags.

Aber auch die besten Steuergesetze taugen wenig, sobald deren Durchführung eine mangelhafte ist. Der vollziehende Steuerbeamte weiss ganz gut, worauf er sein Hauptaugenmerk zu richten hat, um die grösstmögliche Einnahme zu erzielen: Die Ermittlung der wirklichen Steuerkraft ist sein Hauptstreben; allein die Hindernisse sind gross, ja oft unüberwindlich.

Wir verhehlen es nicht, dass die meisten Kantone in den letzten 30 Jahren grosse Anstrengungen gemacht haben, um ihr Steuerwesen den Verhältnissen entsprechend zu regliren und wenn es dennoch Steuergesetze ältern

*) Diese Verschiedenartigkeit ist zwar leicht begreiflich mit Rücksicht auf die ungleiche Kulturentwicklung und die besondern kantonal-staatlichen Interessen.

Datums gibt, welche der Gegenwart nicht angepasst sind, so sind daran kaum die gesetzgebenden Behörden Schuld, sondern zum grössern Theil das von Natur aus überhaupt nicht steuerfreundlich gesinnte Volk selbst, das die Steuervorlagen, mögen dieselben in qualitativer Beziehung noch so empfehlenswerth sein, einfach verwirft (siehe St. Gallen, Baselland, Thurgau, Appenzell A.-Rh. etc.)

Schon seit längerer Zeit und besonders gegenwärtig dringt der Ruf um Entlastung der gering bemittelten Klasse von Bürgern immer ernstlicher an die Pforte des Gesetzgebers und bereits sind eine Anzahl Kantone in dieser Beziehung mit guten Beispielen vorangegangen (Zürich, Zug, Glarus, Solothurn, Basel-Stadt, Neuenburg, Genf u. a.). Will man nämlich dem in mehreren Kantonsverfassungen niedergelegten Grundsatz, es solle Jeder nach seinen Kräften zu den Staatslasten beitragen, gebührend Rechnung tragen, so rechtfertigt sich eine Entlastung der Personen mit geringem Besitzthum oder Einkommen einerseits und eine Mehrbelastung der Personen mit grösserm Vermögen und Einkommen andererseits vollkommen.

Behufs Erleichterung von Vergleichen bezüglich der Art und Weise der direkten Besteuerung in den einzelnen Kantonen, haben wir die hauptsächlichsten Bestimmungen der gegenwärtig in Kraft bestehenden Gesetze für jeden Kanton systematisch geordnet (s. hienach). Wir mussten von der Behandlung der Gesetze betreffend die indirekten Steuern absehen *), weil die Arbeit uns zu weit geführt hätte und zudem die bezüglichen Gesetze nur zum kleinsten Theil in unserem Besitze sind; es lag übrigens unserer Arbeit von vorneherein die Absicht zu Grunde, vorzugsweise die gesetzlichen Bestimmungen über die direkte Besteuerung der Kantone zu behandeln. Da der Grundsatz für die Besteuerung in sämtlichen Staatsverfassungen der Kantone (ausgenommen diejenigen von Glarus, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden und Genf) in mehr oder weniger präzisirter Form niedergelegt ist, so schicken wir denselben als Beitrag zur Charakteristik der kantonalen Besteuerungstendenzen jeweilen den übrigen gesetzlichen Bestimmungen voraus. Werfen wir nun noch einen kurzen Blick auf die Steuergesetzgebung.

Vor allem machen wir die Wahrnehmung, dass seit dem Inkrafttreten der neuen Bundesverfassung vom Jahr 1874 mehrere Kantone (nahezu $\frac{1}{3}$) ihre Steuergesetze revidirt haben; die Wirkung der erstern kann jedoch nur als eine indirekte angesehen werden, weil das Steuerwesen durch die Kantonsverfassungen normirt wird und von den letztern mehrere neueren Datums sind.

Zur richtigen Orientirung geben wir nachstehend die in Kraft bestehenden Verfassungen und Steuergesetze nach dem Datum der Sanktionirung durch das Volk an.

*) Siehe Abschnitt IV.

Kantone	Datum der Verfassungen	Datum der Steuergesetze (Direkte Steuern)
Zürich	18. April 1869 (revidirt 19. Nov. 1877)	2. März 1870
Bern	31. Juli 1846	{ 15. März 1856 } Vermögen { 18. März 1865 } Einkommen
Luzern	1875	18. September 1867
Uri	4. Mai 1851	6. Juni 1875
Schwyz	23. September 1877	10. September 1854
Obwalden	27. Oktober 1867	10. März 1870
Nidwalden	2. April 1877	{ 5. Juni 1848, und 16. August 1865 }
Glarus	Ende 1877	11. Mai 1873
Zug	14./22. Dezember 1873	1. Juni 1876
Freiburg	24. Mai 1857	Datirt von 1848, modifizirt 1857, 1862, 1868 und 1869
Solothurn	12. Dezember 1875	28. November 1868
Basel-Stadt	10. Mai 1875	31. Mai 1880
Basel-Land	6. März 1863	{ 11. August 1856, modifizirt den 16. November 1858 }
Schaffhausen	14. Mai 1876	23. September 1879
Appenzell A.-Rh.	15. Oktober 1876	{ 30. August 1835 } Regulativ vom 15. Mai 1877 { 24. April 1836 }
Appenzell I.-Rh.	24. November 1872	?
St. Gallen	17. November 1861	30. Mai 1863
Graubünden	24. Oktober 1853	18. Oktober 1871, revidirt 1873
Aargau	22. Februar 1852 (5 Mal revidirt)	{ 11. März 1865, Vollziehungs-Verordnung vom 12. Januar 1875 }
Thurgau	27./28. Januar 1869	6. März 1849
Tessin	4. Juli 1830 (2 Mal revidirt)	{ 7. Dezember 1863, Vollziehungs-Verordnung vom 22. März 1864 }
Waadt	15. Dezember 1861	21. August 1862, alljährliche Verordnung
Wallis	? Januar 1876	2 Juni 1875
Neuenburg	26. Oktober 1858 (revidirt 15. Dezember 1873)	18. Oktober 1878
Genf	24. Mai 1847 (mit 7 Verfassungs-Ergänzungen)	18. Juni 1870, revidirt 1871, 1873, 1876

Ein wichtiger Punkt für die direkte Besteuerung, welchen wir zum Gegenstand näherer Erörterung zu machen beabsichtigen, ist die progressive Steueranlage. Die progressive Besteuerung gibt bei Verfassungs- und Steuergesetz-Revisionen in den gesetzgebenden Körpern der Kantone regelmässig Anlass zu lebhaften Debatten. Gegenwärtig streiten sich Staatsmänner und Gelehrte noch beständig um die Berechtigung und Zweckmässigkeit derselben. Bis jetzt haben nicht weniger als 11 Kantone das wirkliche Progressions-System, wenn auch auf sehr verschiedenen Grundlagen, in ihre Steuergesetze aufgenommen. Es besteuern nämlich progressiv sowohl das Vermögen als das Einkommen die Kantone: Zürich, Glarus, Zug, Solothurn, Basel-Stadt, Schaffhausen und Graubünden; nur das Einkommen: St.Gallen, Thurgau und Tessin; Genf besteuert das Vermögen progressiv. Die Mehrheit des Volkes scheint der Progressivsteuer nicht abgeneigt zu sein, wenigstens was bisherige Erfahrungen gezeigt haben *). Es werden gegenüber der Progressivsteuer hauptsächlich folgende Bedenken erhoben: Erstens sei sie dem Sozialismus entsprungen; zweitens wirke sie demoralisierend und verführerisch auf das Volk; drittens verschuche sie die Kapitalien der reichern Volksklasse. Diesen Bedenken gegenüber lässt sich mit Recht erwidern, dass der Begüterte von seinem Ueberfluss besser im Stande ist ein Mehreres zu bezahlen, als der Unbemittelte. Ferner kann die Verschuchung des Kapitals nicht sehr in's Gewicht fallen mit Rücksicht darauf, dass bald die Mehrzahl der Kantone progressiv besteuern und zudem werden im Ausland auch hohe Steuern bezogen. Beiläufig erlauben wir uns, ein interessantes Beispiel zu diesen Einwendungen aus der Steuerpolitik zweier Kantone mitzutheilen. In einer vom Jahr 1874 datirenden Botschaft an den Grossen Rath des Kantons St. Gallen betreffend die direkten Steuern (Gesetzesvorschlag) sprach sich die Regierung dieses Kantons nicht zu Gunsten der Progressiv-Steuer aus, sondern rieth vielmehr davon ab, obschon im Entwurfe die Progression vorgesehen war und zudem der Kanton bereits vom Jahr 1863 an progressiv besteuert hatte. Der Bericht sagt folgendes: « Können wir theoretisch « die Progression in der Vermögenssteuer nicht befür- « worten, so müssen wir auch die mit Rücksicht auf ge- « machte Erfahrungen gegen sie erhobenen Bedenken als « sehr schwerwiegend anerkennen. Sie fördert die Ver- « bergung und Verschuchung des Kapitals; wie denn « an den Ufern des Zugersee's eine ganze Ko- « lonie von Millionären sich gebildet haben « soll », u. s. w.

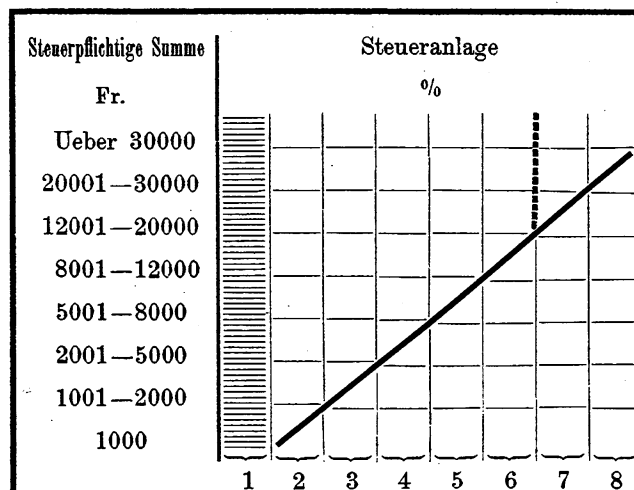
Dieser Bericht datirt, wie gesagt von 1874; im Jahr 1876 führte Zug ebenfalls die Progressivsteuer ein, zum

grossen Leidwesen dieser angeblichen Millionärenkolonie. Wir sehen also, dass der Einwand betreffend Verschuchung des Kapitals durch die Progressivsteuer an Berechtigung verlieren wird, so bald, was zu erwarten ist, die meisten Kantone progressiv besteuern; sodann findet sich durch das Mittel einer äusserst strengen Kontrolle der Weg leicht zur Aufdeckung von Vermögensverbergungen.

Die progressive Besteuerung von Vermögen und Einkommen birgt gegenüber der gleichmässigen Besteuerung sehr wichtige Vortheile. Sie bildet für den staatlichen Fiskus eine wesentlich höhere Einnahme und gestattet zugleich die nothwendige Entlastung der wenig Bemittelten und gering Besoldeten. Diess sind Punkte, die schwer in's Gewicht fallen. Wir sind überzeugt, dass eine auf gerechter Grundlage beruhende Progressivsteuer, d. h. eine solche, welche nicht zur Konfiskation in den höhern Ansätzen ausarten kann, sowohl vom staatlichen als vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus zur Nothwendigkeit werden muss und zwar namentlich in Anbetracht der stets wachsenden Ansprüche an den Staat; denn will der letztere den an ihn gestellten Aufgaben genügen, so muss er auch finanziell besser unterstützt werden.

Die Anlage der Progressivsteuer findet auf zwei Arten statt. Beiläufig sei hier bemerkt, dass wir die proportionale Progression nicht unter das wirkliche Progressivsystem zählen, weil im Grunde jede Steuer, welche von je 100 oder 1000 Franken einen fixen Betrag fordert, eine proportional-progressive ist. Entweder wird die Progression in den Steuersatz gebracht, oder aber in die versteuerten Summen (s. Zürich); in letzterem Falle bleibt der Steueransatz für sämtliche Klassen der nämliche.

Der Progression wird oft die Spitze dadurch abgebrochen, dass dieselbe in einer gewissen Höhe gleichmässig resp. proportional fortläuft. Wir wollen versuchen, das Progressionssystem im Vergleich mit der proportionalen Besteuerung nachstehend an einem supponirten Beispiele darzustellen.



*) Landgemeinde Glarus vom 11. Mai 1873.

Selbstverständlich kommt ein in diesen Ansätzen sich bewegendes System kaum zur Anwendung; die Darstellung hat nur den Zweck der Verständlichmachung der Unterschiede zwischen der proportionalen Besteuerung und den beiden Progressivsystemen nach vorausgegangener Erklärung.

Stellen wir nun noch die Höhe des Steuerbetrags zweier Kantone mit verschiedener Steuergesetzgebung einander gegenüber, nämlich Zürich mit progressiver und Bern mit gleichmässiger Besteuerung.

Nehmen wir z. B. das Einkommen von Arbeit oder Erwerb in drei Fällen.

1. Fall. Ein Angestellter hat Fr. 1500 jährliche Besoldung.

2. Fall. Ein Gewerbetreibender gibt als reines Einkommen an Fr. 800.

3. Fall. Ein Grossindustrieller gibt als reines Einkommen an Fr. 7000.

Wir berechnen den Steuerbetrag auf Grund der Steueranlage pro 1881.

Zürich							Bern (alter Kanton)					
Fall	Einkommen	Abzüge	Auf den Kataster zu setzen	Versteuerbare Summe	Steueransatz %	Steuerbetrag	Einkommen	Abzüge	Versteuerbare Summe	Steueransatz %	Steuerbetrag	
I.	1500	500	$\frac{2}{10}$	200	8. —	16. —	1500	$\left\{ \begin{array}{l} * 600 \\ u. 10 \% \end{array} \right.$	750	3. —	22. 50	
II.	800	500	$\frac{2}{10}$	60	8. —	4. 80	800	600	200	3. —	6. —	
III.	7000	500	*	3100	8. —	248. —	7000	600	6400	3. —	192. —	

* Die Berechnung ist folgende:

$\frac{2}{10}$ von den ersten 1500 Fr.	= Fr. 300. —
$\frac{4}{10}$ » » weitem 1500 »	= » 600. —
$\frac{6}{10}$ » » » 3000 »	= » 1800. —
$\frac{8}{10}$ » » » 4000 »	= » 400. —

Von den Fr. 6500 kommen somit auf den Kataster = Fr. 3100. —

* Berechnung:

Einkommen	Fr. 1500. —
Abzug	» 600. —
	Fr. 900. —
Weitere 10 % als Fixbesoldung	= » 150. —
	Fr. 750. —

Wir sehen hienach, dass nach dem Progressivsystem Zürich's die höhern Einkommen bedeutend stärker, die geringern dagegen weniger stark belastet werden, als nach dem bernischen System. Würde es nun mit der Steuer an den Staat sein Bewenden haben, so wäre dieselbe keineswegs drückend; nun aber kommen die Gemeinden und fordern nahezu eben so viel, ja in einer grössern Zahl von Gemeinden des Kantons Bern hat die direkte Gemeindesteuer einen eben so hohen oder noch höhern Betrag erreicht wie die Staatssteuer! Das greift dann allerdings Demjenigen, der seinen letzten Rappen Einkommen versteuert, ziemlich tief in die Tasche.

Anschliessend an obige Berechnung erwähnen wir, dass der Kanton Zürich noch eine « Aktivbürgersteuer » bezieht, welche den dritten Theil des Promille-Ansatzes im Vermögenskataster beträgt (Pro 1881: $\frac{1}{3}$ von 4 ‰ = Fr. 1. 33).

Kopf-, Personal- oder Virilsteuern werden gegenwärtig bezogen in den Kantonen Zürich, Uri, Schwyz, Obwalden, Glarus, Zug, Schaffhausen, Graubünden und Genf. Gewöhnlich werden dieselben von den stimm-

berechtigten Kantonseinwohnern erhoben; Obwalden und Genf machen hievon eine Ausnahme, indem ersterer Kanton auch die majorennen weiblichen, letzterer ebenfalls weibliche Einwohner, jedoch mit besonderen Ausnahmen besteuert.

Die Vermögenssteuer wird von sämtlichen Kantonen erhoben; einzelne besteuern Liegenschaften und Kapitalien separat (Bern, Genf u. a.). Die grosse Mehrzahl jedoch macht keine solche Unterscheidung, sondern fasst sämtliche Vermögensobjekte unter der Bezeichnung « Gut » zusammen. Einige Kantone schliessen sogar Einkünfte von Kapitalien, Nutzungen etc. auch in die Vermögenssteuer ein (Wallis, Genf, Freiburg). Wenn einerseits bezüglich der Besteuerungsobjekte beinahe sämtliche Steuergesetze auf das Nämliche abzielen, so herrscht andererseits in Hinsicht auf die Art und Weise der Ausmittlung und Feststellung des steuerpflichtigen Vermögens mehrfache Verschiedenheit; die Einen besteuern z. B. Liegenschaften nach dem laufenden Werth (Kaufpreis), andere nach den Pachtzinsen und wieder andere nach der Ertragsfähigkeit (amtliche Schätzungen). Der Schulden-

abzug wird von sämtlichen Kantonen unter unbedeutenden Ausnahmsbedingungen gestattet. Behufs genauere Orientirung in Sachen der Vermögensbesteuerung müssen wir auf die nachstehenden Detailbestimmungen verweisen.

Die Einkommenssteuer ist in einzelnen Kantonen, wie bereits angedeutet, noch nicht vollständig getrennt von der Vermögenssteuer. Der Grund liegt wohl darin, dass letztere schon der Vorzeit angehörte, während die Einkommenssteuer ihren Ursprung der Neuzeit verdankt und eigentlich aus der Vermögenssteuer hervorgegangen ist*). So bildet die Besteuerung der landwirthschaftlichen Ernten und andern Nutzungen gegenwärtig noch immer eine schwebende Frage. Es sei noch bemerkt, dass es Kantone gibt, welche die Steuer auf Arbeit und Erwerb in Form einer Gewerbe-Klassensteuer beziehen (Freiburg, Tessin, Wallis), mit Zugrundelegung von fixen Ansätzen, welche je nach dem Erwerbszweig oder Beruf höher oder niedriger zu stehen kommen. Die gute Absicht dieser Besteuerungsart ist nicht zu verkennen, indessen bietet dieselbe dennoch wenig Garantie für gleichmässige und allseitige, d. h. der wirklichen Steuerkraft entsprechende Besteuerung, welches der Endzweck jeder klugen Steuerpraxis sein muss.

Kanton Zürich.

An direkten Steuern bezieht der Kanton Zürich eine Vermögens-, eine Einkommens- und eine Aktivbürgersteuer. Art. 19 der Verfassung lautet: « Die Steuer vom Einkommen und vom Vermögen ist nach Klassen zu ordnen nach dem Grundsatz mässiger und gerechter Progression. Geringe Vermögen arbeitsunfähiger Personen, sowie von jedem Einkommen ein zum Leben unbedingt nothwendiger Betrag sind steuerfrei. Die Progression soll beim Einkommen den fünffachen und beim Vermögen den doppelten Betrag des einfachen Steueransatzes nicht übersteigen. »

Der **Vermögenssteuer** sind unterworfen:

- a. Das in und ausser dem Kanton befindliche Gut eines im Kanton wohnenden Bürgers oder Niedergelassenen oder einer im Kanton bestehenden Korporation.
- b. Das im Kanton befindliche Besitzthum, welches einer auswärts wohnenden Person angehört.

*) Vom volkwirthschaftlichen Gesichtspunkte aus erscheint sogar eine allgemeine Einkommenssteuer am Platze der eigentlichen Vermögens- und Einkommenssteuer erwünscht, indessen müssen wir mit Fentsch sagen, dass dieselbe kaum einföhrbar, so lange nicht jeder selbstständige Bürger auf derjenigen Höhe der Bürgertugend, sowie des Gemeinsinns steht, dass seiner Selbstschätzung unbedingt Glaube geschenkt werden kann.

c. Das Vermögen einer auswärts wohnenden Person, welches im Kanton von Behörden verwaltet wird. Von der Vermögenssteuer sind ausgenommen:

- a. Das Staatsgut, die für Kirchen-, Schul- und Armenzwecke bestimmten Güter und Stiftungen, sowie die den Gemeinden gehörenden Gebäude, Liegenschaften und Mobilien, welche öffentlichen Zwecken dienen und keinen Ertrag abwerfen.
- b. Das ausser dem Kanton befindliche, aus Grundeigenthum bestehende oder mit solchem verbundene Besitzthum eines Kantonseinwohners wenn für dasselbe da, wo es liegt, eine Vermögens- oder Einkommenssteuer zu entrichten ist.
- c. Das unter c. hiervor bezeichnete Vermögen, wenn dasselbe am Wohnort des Eigenthümers einer Vermögens- oder Einkommenssteuer unterliegt.
- d. Die von den Pflichtigen benutzten Kleider, Bücher, Feld- und Handwerksgeräte und der nöthige Hausrath.

Ferner kann in gewissen Fällen (bei Waisen und arbeitsunfähigen Personen) Befreiung von der Vermögenssteuer bis auf Fr. 3000 ausgesprochen werden.

Schuldenabzug. Derselbe ist für die Kantons-einwohner gestattet.

Steueranlage. Vom Vermögen werden auf den Kataster gesetzt:

5/10	von den ersten	20 Tausend Franken
6/10	> > weitem	30 > >
7/10	> > >	50 > >
8/10	> > >	100 > >
9/10	> > >	200 > >
10/10	> dem Mehrbetrag.	

Für jedes Tausend obiger Klassen gilt der gleiche Steueransatz (pro 1881 betrug derselbe 4 ‰).

Von den Gemeindegütern sind $\frac{5}{10}$ versteuerbar.

Der **Einkommenssteuer** sind unterworfen:

Der Erwerb und das Einkommen der im Kanton wohnenden Bürger und der Niedergelassenen, sowie der bestehenden Korporationen.

Von der Einkommensteuer ist ausgenommen:

- a. Der jährliche Ertrag an Zinsen, Leibgedingen, Renten, welcher auf ein als Vermögen zu versteuerndes Kapital sich gründet.
- b. Von jedem Einkommen ein Betrag von Fr. 500.

Abzüge. Vom Einkommen, welches von Betreibung eines Gewerbes herrührt, bis 5 ‰ des Betriebskapitals, sowie der Unkosten, jedoch ohne Haushaltungskosten.

Steueranlage. Vom steuerpflichtigen Einkommen werden auf den Kataster gesetzt:

2/10	von den ersten	15	Hundert Franken.
4/10	> >	weitem 15	> >
6/10	> >	> 30	> >
8/10	> >	> 40	> >
10/10	>	dem Mehrbetrag.	

Der Steueransatz beträgt 2 ‰, so oft vom Tausend des Vermögens Fr. 1 erhoben wird (Steueransatz pro 1881 = 8 ‰).

Die **Aktivbürgersteuer** wird von den Stimmberechtigten bezogen und beträgt je den dritten Theil des Promille-Ansatzes im Vermögenskataster.

Kanton Bern.

Als direkte Steuern bezieht der Kanton Bern eine Vermögens- und eine Einkommenssteuer. Die Verfassung *) bestimmt in § 86 folgendes: « Die zur Bestreitung der Staatsausgaben erforderlichen neuen Auflagen sollen möglichst gleichmässig auf alles Vermögen, Einkommen oder Erwerb gelegt werden. »

Vermögenssteuer. Der Kanton Bern besitzt immer noch eine doppelte Steuergesetzgebung **). Es besteht:

1) Im alten Kantonstheil:

- a. Eine Grundsteuer mit Schuldenabzug.
- b. Eine Kapitalsteuer auf die auf Grundeigenthum versicherten Kapitalien und Renten.

2) Im Jura: Eine Vermögenssteuer vom rohen Grundkapital ohne Schuldenabzug.

- a. **Grundsteuer.** Derselben ist unterworfen: Alles im alten Kanton liegende Grundeigenthum bestehend in Grundstücken, Waldungen und Gebäuden.

Von der Grundsteuer sind ausgenommen:

- a. Die öffentlichen Gebäude und Liegenschaften des Staates, welche zu Staatszwecken bestimmt sind.
- b. Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser, Armen- und Krankenspitalgebäude.
- c. Öffentliche Strassen, Flüsse, Seen.
- d. Unkultivirbare Grundstücke.
- e. Liegenschaften und Anstalten des Bundes.
- f. Eisenbahnen und Bahnhöfe sammt Zubehörden.

*) Durch die vom Berner Volke am 3. Juni l. J. beschlossene Verfassungsrevision wird es möglich sein, das Steuerwesen für den ganzen Kanton einheitlich zu gestalten, was als eine der dringendsten Hauptaufgaben des Gesetzgebers angesehen werden muss.

**) Pro 1881 wurde die Grundsteuer veranlagt, wie folgt: Im alten Kanton 2 ‰, im neuen Kanton 1,80 ‰. Zur Ermittlung der Grundsteuerkapitalien dient die amtliche Grundsteuerschätzung, nach welcher die Grundstücke nach ihrer Ertragsfähigkeit in Klassen eingetheilt und entsprechend gewerthet werden.

g. Grundeigenthümer, deren Gesamtgrundeigenthum den Totalwerth von Fr. 100 nicht übersteigt.

Der Schuldenabzug auf Grundeigenthum ist im alten Kanton gestattet.

Steueranlage. Für die Anlage der Steuer auf dem Kapitalwerth des Grundeigenthums wird der Massstab von Fr. 1000 zu Grunde gelegt und der zu erhebende Steuerbetrag nach Zehntel-Franken bestimmt. Der Steueransatz wird alljährlich vom Grossen Rathe festgesetzt.

b. Der **Kapitalsteuer** sind unterworfen:

- a. Alle auf steuerbares Grundeigenthum versicherten verzinslichen Kapitalien.
- b. Alle auf versteuerbares Grundeigenthum versicherten lebenslänglichen Renten in Geld, wie Schleisszinse etc. — Die Kapitale sind da versteuerbar, wo der Betreffende sein Domizil hat.

Steueranlage. Für die Anlage der Steuer auf Kapitalien wird der fünfundzwanzigfache Betrag des jährlichen Zinses oder jährlichen Rente zu Grunde gelegt und von jedem Tausend Franken der herauskommenden Summe der nämliche Steuerbetrag bezahlt, welcher jeweilen vom Grundeigenthum erhoben wird. (Pro 1881 also 2 ‰).

Die **Einkommenssteuer** haben zu entrichten:

- 1) Alle im Kanton niedergelassenen Kantonsbürger, Schweizerbürger und Fremde.
- 2) Alle Aufenthalter, sofern ihr Aufenthalt im Kanton Bern länger als sechs Monate gedauert hat.
- 3) Alle innerhalb des Kantons sesshaften, oder zum Geschäftsbetrieb in demselben autorisirten Unternehmungen aller Art (Erwerbs- und Aktiengesellschaften, Korporationen, juristische Personen, Stiftungen u. s. w.).

Der Einkommensteuer sind unterworfen:

- 1) Einkommen aus Arbeit und Erwerb (I. Klasse),
- 2) » » Leibrenten u. Pensionen (II. Klasse).
- 3) » » von verzinslichen Kapitalien (III. Klasse), wie Obligationen, Schuldverschreibungen, Aktien, Depositen, von welchen nicht die Vermögenssteuer entrichtet wird.

Von der Einkommenssteuer sind ausgenommen:

- 1) Das Einkommen von Kapitalien oder Grundstücken, von welchen die Vermögenssteuer entrichtet wird und das Einkommen von Unternehmungen, welche bereits als solche die Grund-, Kapital- und Einkommenssteuer, sei es im Kanton oder innerhalb der Schweiz, bezahlt haben.
- 2) Die Einlagen in die Hypothekarkasse.
- 3) Das Einkommen bis auf Fr. 600 in der ersten Klasse, und

4) Das Einkommen bis auf Fr. 100 in der zweiten und dritten Klasse.

Den Gewerben, welche jährliche Patent- oder Konzessionsgebühren zu bezahlen haben werden dieselben von der Steuer in Abzug gebracht.

Steueranlage. Wenn vom Vermögen 1‰ erhoben wird, so ist auf je Fr. 100 Einkommen anzurechnen:

		(Pro 1881 wurde erhoben:)	
		alter Kanton.	Jura.
In der	I. Klasse Fr. 1. 50 =	Fr. 3	2. 70
> >	II. Klasse > 2. — =	> 4	3. 60
> >	III. Klasse > 2. 50 =	> 5	4. 50

Kanton Luzern.

Der Kanton Luzern bezieht eine Vermögens- und Einkommens- (Erwerbs-) Steuer. Art. 11 der Verfassung lautet: Alles Vermögen, Einkommen und Erwerb ist nach den Bestimmungen des Gesetzes steuerbar. Stifte und Klöster leisten von ihrem Korporationsvermögen in der Regel die Vermögenssteuer mittelst jährlicher Beiträge an das öffentliche Erziehungswesen und für geistliche Zwecke etc.

Der **Vermögenssteuer** ist unterworfen:

- Das bewegliche und das im Kanton befindliche unbewegliche Vermögen aller Einwohner, Korporationen, Gesellschaften und Genossenschaften, welche im Kanton Sitz haben.
- Das Vermögen von im Kanton liegendem Grundeigenthum, dessen Eigenthümer, ob Bürger oder Fremder ausser dem Kanton wohnt.

Von der Vermögenssteuer sind ausgenommen:

- Jedes Gesamtvermögen eines Einzelnen oder einer Familie in gemeinschaftlicher Haushaltung unter 1000 Franken.
- Das Vermögen einer Wittve und eines jeden elternlosen Kindes unter 15 Jahren, wenn es nicht 1500 Franken erreicht.
- Hausrathliche Effekten bis auf den Werthbetrag von 500 Franken.
- Ein Fünftel (20‰) des Vermögens von unter Vormundschaft stehenden Personen, wenn dasselbe unter 6000 Franken steht.

Ferner sind von jeder Besteuerung frei:

- Das bewegliche Vermögen des Staates, sowie dessen zu öffentlichen Verwaltungs- oder Staatszwecken benutzte Liegenschaften.
- Liegenschaften und Anstalten des Bundes.
- Eisenbahnunternehmungen innert den Schranken der bezüglichen Konzessionen.

d. Das Vermögen der Stifte, Klöster, Kirchen, Kapellen, welche nach Art. 12 der Staatsverfassung und dem Konkordate in geistlichen Dingen besteuert werden; von den übrigen Liegenschaften des Staates und der Klöster, Kirchen, (ausgenommen Kirchengebäude) etc. ist die in Form einer Katastersteuer zu beziehende Erwerbssteuer ab Liegenschaften zu entrichten.

Als steuerbares Vermögen wird betrachtet, alles im Kanton befindliche Grundeigenthum, (Grundstücke oder Gebäude), sowie alles bewegliche Eigenthum, wo immer dasselbe sich befindet und worin es bestehe, seien es Handels- oder Fabrikfonds, Fahrnisse, Forderungen, Pfandbriefe, Aktien etc.

Dabei kommt nicht in Betracht, ob die Unterpfande, worauf die Pfandbriefe, oder die Gesellschaften, auf welchen die Aktien und Obligationen haften mögen, im Kanton oder anderwärts sich befinden. Bei der Besteuerung soll das Vermögen, welches in Grundeigenthum ausser dem Kanton liegt, nicht in Betracht fallen.

Schuldenabzug. Von den Gesamtguthaben sind die Schulden der Steuerpflichtigen, seien es liegende oder fahrende, in Abzug zu bringen und der Ueberschuss ist steuerbares reines Vermögen.

Steueranlage. Ausserordentliche Ausgaben für Vertheidigung des Vaterlandes vorbehalten, darf die Staatssteuer nicht mehr, als ein vom Tausend betragen und in einer Periode von 4 Jahren nur zwei Mal bezogen werden.

Der **Einkommenssteuer** sind unterworfen:

- Der Erwerb ob allen im Kanton befindlichen Liegenschaften.
- Der persönliche Erwerb aller Einwohner, Korporationen, Gesellschaften oder Genossenschaften, die im Kanton ihr Domizil, oder einen Stellvertreter haben, oder ein Gewerbe betreiben.

Von der Einkommenssteuer sind ausgenommen:

- Knechte und Mägde, die bei ihren Meisterleuten Kost und Wohnung erhalten und deren Lohn in Geld Fr. 300 nicht übersteigt, ebenso Handwerksgelesen.
- Jede andere Person, deren Gesamtterwerb jährlich nicht 500 Franken übersteigt.

Steueranlage. Die Steuer vom Erwerb ab Liegenschaften wird in Form einer Katastersteuer bezogen; die Schätzung der Liegenschaft unter Abzug von 4 Fünftheilen 80‰ wird als steuerbares Kapital zur Grundlage angenommen.

Fr. 150 jährlichen Erwerbs sind wie Fr. 1000 Vermögen zu versteuern.

Abzüge. Von dem Ertrage des persönlichen Erwerbes lassen sich lediglich die mit dem Betriebe des

Geschäftes verbundenen Unkosten in Abzug bringen, z. B. Zins von dem Betriebskapital, Lokalzinse, Arbeitslöhne u. dgl., nicht aber die Kosten des Haushaltes und andere persönliche Bedürfnisse, oder solche der Familie.

NB. Für die ordentliche Staatsverwaltung darf keine Staatssteuer bezogen werden; sie darf nur eintreten zur Tilgung der dormalen vorhandenen Schulden und Bestreitung ausserordentlicher Ausgaben.

Kanton Uri.

Der Kanton Uri bezieht eine Vermögens-, Einkommens- und Kopfsteuer. Die Verfassung bestimmt in § 21 folgendes: Die Deckung der Staatsausgaben insoweit das Staatsvermögen hiezu nicht hinreicht, geschieht theils durch indirekte Staatsabgaben, Zollentschädigungen und Regalien, theils durch direkte Landsteuern. Der Grundsatz der Gleichheit in Tragung der direkten und indirekten Steuern ist ausgesprochen. Das Nähere bestimmt das Gesetz etc.

Der **Vermögenssteuer** ist unterworfen:

- a. Alles innerhalb oder ausserhalb des Kantons befindliche Besitzthum von Privaten, Gesellschaften, Korporationen, Gemeinden, Klöstern, Familien und milden Stiftungen der Kantonsbewohner.
- b. Alle im Kanton befindlichen Gebäude und Liegenschaften auswärtiger Eigenthümer nach ihrem wahren Werthe.
- c. Jedes auch nicht liegenschaftliche Vermögen einer auswärts wohnenden Person, welches im Kanton verwaltet wird.

Von der Vermögenssteuer sind ausgenommen:

- a. Alle ausserhalb des Kantons befindlichen, hierseitigen Eigenthümern zugehörenden Liegenschaften und Gebäulichkeiten, welche erweislichermassen versteuert sind.
- b. Das gesammte Staatsgut, sowie Kirchen-, Schul- und Armengüter.
- c. Oeffentliche für die Zwecke der Gemeinden verwendete Gebäulichkeiten.
- d. Das unter waisenamtlicher Curatela verwaltete Vermögen, welches den Betrag von Fr. 2000 nicht übersteigt.
- e. Handwerks- und Feldgeräte, Hausrath und Kleider.

Der Schuldenabzug ist gestattet.

Bei der Steueranlage auf Vermögen an Grundeigenthum und Kapitalien wird der Massstab von 1000 Franken zu Grunde gelegt und der zu erhebende Steuerbetrag nach Zehntelfranken bestimmt. Bruchtheile, welche sich von Fr. 1000—1500; von 1500—2000 u. s. w. ergeben, fallen als nicht steuerpflichtig ausser Berechnung.

Der **Einkommenssteuer** ist unterworfen:

Jeder der im Kanton ein Gewerbe betreibt, Leibrenten, Pensionen, fixe Gehalte, Tantiemen etc. bezieht.

Von der Einkommenssteuer sind ausgenommen:

- a. Das jährliche reine Einkommen bis auf den Betrag von Fr. 600 für Haushaltungskosten.
- b. Jeder jährliche 5prozentige Ertrag an Zinsen, Renten, Leibgedingen und von Grundstücken, insoweit derselbe von bereits versteuertem Vermögen herrührt.

Steueranlage. Der Erwerb- und Einkommenssteuer wird der Massstab von Fr. 100 zu Grunde gelegt und der zu erhebende Steuerbetrag auf je Fr. 100 bestimmt in dem Sinne, dass bei einer Vermögenssteuer mit dem Ansätze von einem Franken von Fr. 1000 die Erwerbssteuer $\frac{1}{2}$ % betragen soll.

Abzüge. Bei Berechnung des Einkommens, welches von der Betreibung eines Gewerbes herrührt, sind 5 vom Hundert des Betriebskapitals, sowie die mit Gewinnung des Einkommens verbundenen Unkosten, in Abzug zu bringen.

Das Bezirks- und Korporationsvermögen bezahlt die Hälfte der vom Privatvermögen zu erhebenden Steuer.

Der **Kopfsteuer** unterliegen alle männlichen Kantonsbewohner, die das 20. Altersjahr erfüllt haben mit Ausnahme der Armensteuergenössigen; dieselbe beträgt Fr. 1 per Kopf, wenn die Vermögenssteuer per Tausend Fr. 1 beträgt; Fr. $1\frac{1}{2}$ wenn diese auf Fr. 2; und Fr. 2, wenn sie auf Fr. 3 per Tausend zu stehen kommt.

NB. Pro 1881 ist uns der Steueransatz nicht bekannt.

Kanton Schwyz.

Der Kanton Schwyz bezieht eine Vermögens- und Kopfsteuer. Die Verfassung bestimmt: « Alle Einwohner des Kantons, sowie alle Korporationen, Handels- und Erwerbsgesellschaften unterliegen nach Anleitung des Gesetzes der Steuerpflicht für die Bedürfnisse der allgemeinen Wohlfahrt. Jeder entrichtet die Steuern da, wo er sesshaft ist. »

Steuerfreiheit geniessen das Kirchen- und Pfrundvermögen, sowie das Schul- und Armengut.

Der **Vermögenssteuer** sind unterworfen:

- a. Alles Grundeigenthum im Kanton (Gebäude und Liegenschaften), welches Kantonsbewohnern oder Auswärtigen angehört.
- b. Das Kapitalvermögen bestehend in: Kapitalien, Zehnten, Grundzinsen und andern Gefällen, Obligationen und andern zinsbaren Forderungen, allen in einem Gewerbe, einer Handlung, Fabrikation oder in andern Unternehmungen liegenden Fonds.

Von der Vermögenssteuer sind ausgenommen:

- a. Das gesammte Staatsgut.
- b. Das Bezirks-, Gemeinde-, Kirchen-, Schul- Pfrund- und Armengut.
- c. Das Vermögen eines jeden Kantonsbewohners, das nicht mehr als Fr. 1000 beträgt.
- d. Das Besitzthum von Wittwen und Waisen, sofern dasselbe den Betrag von Fr. 2000 nicht übersteigt.
- e. Die auf schwyzerischen Liegenschaften haftenden Kapitalien, welche im Besitz von Nichtkantonsewohnern sind.
- f. Das Vermögen von Kantonsbewohnern, welches ausser dem Kanton Schwyz liegt, sofern nachgewiesen werden kann, dass es auswärts versteuert werden muss.
- g. Die zum Betrieb der Landwirthschaft nothwendigen Fonds.
- h. Leibrenten und Pensionen bis auf Fr. 100.

Der Schuldenabzug von Grundeigenthum und Kapitalien ist gestattet.

Steueranlage: Die Einheit vom Grundeigenthum und Kapitalvermögen ist 1 ‰ (pro 1881 wurde 2 1/2 ‰ erhoben).

Für Leibrenten und Pensionen gilt der Ansatz von 1 ‰.

Die Ausmittlung des versteuerbaren Grundeigenthums (Gebäude und Liegenschaften) findet auf Grundlage eines billigen Verkaufswerthes mit Abzug des achten Theiles statt und zwar in demjenigen Anschlag, den dasselbe jeweilen im öffentlichen Handel und Verkehr hat.

Kapitalien und andere zinsbare Forderungen sind in ihrem Nominalwerth, jedoch ohne Inbegriff der dabei ausstehenden Zinse, zu versteuern.

Der **Kopfsteuer** unterliegt jeder majorenn, männliche Einwohner des Kantons, ausgenommen Armenenössige; dieselbe wird so angelegt, dass 1 Franken Kopfgeld der Vermögenssteuer von 1 ‰ gleichgestellt wird.

Kanton Obwalden.

Die Verfassung bestimmt folgendes:

«Werden zur Bestreitung der Staatsausgaben Steuern
«nöthig, so sollen dieselben möglichst gleichmässig und
«mit Berücksichtigung der verschiedenen Faktoren (Ver-
«mögens-, Erwerbs-, [Einkommens-] und Kopfsteuer),
«welche die Steuerkraft eines Landes bilden, nach ge-
«rechten Grundsätzen und in einem billigen Verhältnisse
«festgestellt werden. Liegenschaften, im Lande nicht
«selbst angesessener Eigenthümer sind ebenfalls steuer-
«pflichtig.»

Der **Vermögenssteuer** ist unterworfen:

- a. Alles innerhalb oder ausserhalb des Kantons befindliche Besitzthum von Privaten, Gesellschaften, Kor-

porationen, Gemeinden, Klöstern, Familien und milden Stiftungen der Kantonsbewohner nach Abzug aller darauf haftenden Schulden und Lasten.

- b. Alle im Kanton befindlichen Gebäude und Liegenschaften auswärtiger Eigenthümer nach ihrem wahren Werth.
- c. Jedes auch nicht liegenschaftliche Vermögen einer auswärtswohnenden Person, welches im Kanton verwaltet wird, bis zum Beweise, dass solche ein anderweitiges Bürgerrecht erworben und auf das hierseitige verzichtet habe, oder bis Beweise vorliegen, dass jenes Vermögen am Wohnorte des Eigenthümers der Steuer unterliegt.

Von der Vermögenssteuer sind ausgenommen:

- a. Alle ausserhalb des Kantons befindlichen, hierseitigen Eigenthümern zugehörigen Liegenschaften und Gebäulichkeiten, welche bereits versteuert sind.
- b. Das gesammte Staatsgut, Kirchen-, Pfrund-, Schul- und Armengüter.
- c. Oeffentliche für Gemeindefzwecke benutzte Gebäulichkeiten.
- d. Jedes Gesamtvermögen eines Einzelnen oder einer Familie in gemeinschaftlicher Haushaltung, wenn es nicht Fr. 600 erreicht; ferner das Vermögen einer Wittwe und eines jeden elternlosen Kindes von weniger als Fr. 1200.
- e. Handwerks-, Haus- und Feldgeräth.

Schuldenabzug gestattet (s. oben).

Steueranlage. Für die Vermögenssteuer wird der Massstab von Fr. 1000 zu Grunde gelegt, und der zu erhebende Steuerbetrag nach Zehntelfranken bestimmt. Bei Leibrenten und Pensionen gilt deren 20facher Betrag als Steuerkapital. Wenn ein Jahresertragniss Fr. 150 nicht übersteigt, so ist es steuerfrei, sonst aber ist es im Vollen zu versteuern (pro 1882/83: 1/2 ‰ budgetirt.)

Der **Erwerbssteuer** ist unterworfen:

Jeder Erwerb und jedes Einkommen der im Kanton wohnenden Bürger und Niedergelassenen.

Von derselben sind ausgenommen:

- a. Dasjenige Einkommen, das als direkter Einfluss von bereits versteuertem Grund- oder Geldbesitz (Lehen- oder Kapitalzinse) mittelbar schon versteuert ist.
- b. Knechte und Mägde, die bei ihren Meistersleuten Kost und Wohnung erhalten und deren Lohn in Geld Fr. 300 nicht übersteigt; ebenso Handwerks- gesellen; endlich jedes Erwerbseinkommen unter Fr. 500.
- c. Leibrenten und Pensionen deren jährlicher Betrag Fr. 150 nicht übersteigt.

d. Wirthe sind berechtigt, gegen den Staat einen Drittel der bezahlten Wirthschaftstaxe von ihrer Erwerbssteuer in Abzug zu bringen und endlich

e. 5 % des Betriebskapitals, bei Betreibung eines Gewerbes, sammt Gewinnungs-Unkosten.

Steueranlage. Für die Erwerbs- und Einkommenssteuer, ausser den Leibrenten und Pensionen, (siehe Vermögensanlage) wird ein Massstab von Fr. 100 zu Grunde gelegt und der zu erhebende Steuerbetrag folgendermassen bestimmt:

Wird $\frac{1}{2}$ ‰ als Vermögenssteuer bezogen, so bezahlt:

Wer Fr.	500	erwirbt, Fr.	—.	50
> >	600	> >	—.	70
> >	700	> >	1.	—
> >	800	> >	1.	20
> >	900	> >	1.	50
> >	1000	> >	2.	—

Vom 10. bis und mit dem 29. Hundert wird $\frac{1}{2}$ und vom 30. Hundert an 1 Fr. von jedem Hundert Erwerb erhoben; jeder Pflichtige, der mehr als Fr. 1000 versteuert, ist aber berechtigt, von seinem Erwerb Fr. 400 als steuerfrei abzuziehen.

Ausführung:

Fr. 1100 weniger 400 = Fr. 700 bezahlt Fr. 3. 50

> 1200 > 400 = > 800 > > 4. —

> 2000 > 400 = > 1600 > > 8. —

> 3000 > 400 = > 2600 > > 13. —

Für jedes Hundert Franken über 3000 wird dem Ansatz von Fr. 13 je 1 Fr. zugeschlagen. Beträgt der Ansatz der Vermögenssteuer 1 ‰, so werden obige Ansätze der Erwerbssteuer verdoppelt u. s. f., sowie dieselben überhaupt jeweilen im ähnlichen Verhältniss zur Vermögenssteuer berechnet wird.

Der Kopfsteuer unterliegt:

Jede im Kanton sesshafte Person, männlichen oder weiblichen Geschlechts, nachdem sie ihr 20. Altersjahr zurückgelegt hat.

Davon sind ausgenommen:

a. Unterstützte und notorisch Arme.

b. Je nach Verhältnissen Familien oder einzelne Glieder derselben, wenn sechs steuerpflichtige Personen vorhanden und das Vermögen solcher Familien nicht über Fr. 3000 steht.

Anlage. Die Kopfsteuer beträgt, wenn ein vom Tausend erhoben wird Fr. 1; sie vermehrt oder vermindert sich je nach dem Ansätze der Vermögenssteuer von 10 zu 10 Cts.

Kanton Nidwalden.

Als direkte Steuer bezieht Nidwalden gegenwärtig eine Vermögenssteuer. Die Verfassung enthält fol-

gende Bestimmungen: « Alle Kantonsbürger und Kantons-einwohner, alle Korporationen, Gesellschaften und Vereine haben an die Staats- und Gemeindelasten die gesetzlichen Beiträge möglichst gleichmässig nach ihrem Vermögen zu entrichten. Steuerfrei sind: Kirchen- und Pfrundvermögen, Spital- und Armengut. Kopfsteuern dürfen jedoch nur von solchen bezogen werden, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. »

Besteuerung des unbeweglichen Vermögens. Derselben sind unterworfen: Alle Liegenschaften d. h. alles Gemeindeland, Pflanzland, Weiden, Alpen, Waldungen, Seefahrtsgerechtigkeiten und Gebäulichkeiten. Güter, Partikularalpen, Waldungen. Gebäulichkeiten und Seefahrtsgerechtigkeiten werden im Allgemeinen nach der Güterschatzung und die Gemeindealpen nach der Stuhlung (d. h. nach dem Besatz) versteuert. Bei der Güterschatzung, welche durch eine vom Landrath gewählte Kommission geschieht, wird alles auf den Liegenschaften Nutzen abwerfende in Anschlag gebracht und zwar so viel möglich in einem Mitteltrage von 3 Jahren. Sämmtliche Wohnhäuser auf dem Lande sowie in den Dörfern sollen in einem sehr billigen Werthe, jedoch auch mit Berücksichtigung des zu beziehenden oder selbst zu versitzenden Hauszinses und darauf zu betreibenden Gewerbes gewürdigt werden. Fabriken, Mühlen, Holzsägen etc. werden mit Berücksichtigung des Verdienstes gewürdigt.

Da der Liegenschaftsbesitzer als solcher für sich nur so viel zu versteuern hat, als nicht fremde Kapitalien oder Versicherungsverreibungen, von denen gleich den Gülten der Zins bezogen wird, darauf haften, so entrichtet er dennoch die volle Steuer des Güterschatzungsbetrages, kann aber den Kapital- und Zinsbesitzern, seien sie hiesige Landsleute oder Fremde, das betreffende vom Zinse in Abrechnung bringen.

Besteuerung des beweglichen Vermögens.

Das bewegliche oder fahrende Vermögen als Gelder, Vieh, Waarenlager, Ansprachen u. s. w. ist sofern zu versteuern, als es als zinstragend oder Nutzen abwerfend betrachtet werden kann.

Steueranlage. Pro 1881 betrug der Ansatz Fr. 1. 50 ‰.

Kanton Glarus.

Der Kanton Glarus bezieht eine Vermögens- und Kopfsteuer. Die Verfassung enthält keine Grundbestimmung, sondern überlässt die Regelung des Steuerwesens dem Gesetz.

Der Vermögenssteuer sind unterworfen:

a) Das bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gemeinden und Korporationen, sowie der Einwohner

des Kantons, einschliesslich derjenigen, welche, wenn auch auswärts sich aufhaltend, gleichwohl ihr rechtliches Domizil im Kanton haben.

- b) Die im Lande gelegenen Grundstücke auswärts Wohnender.

Von der Vermögenssteuer sind ausgenommen:

- a) Das Vermögen von Kirchen-, Schul- und Armen-gütern und andern frommen Stiftungen.
- b) Vermögen hiesiger Einwohner, welches nach bestehendem Bundesstaatsrecht oder anerkannten interkantonalen Rechtsgrundsätzen an einem andern Orte versteuert werden muss.
- c) Hausrath, Handwerks- und Feldgeräthschaften.
- d) Jedes Vermögen unter Fr. 3000, bei Wittwen und Waisen unter Fr. 10,000.

Schuldenabzug. Nicht ausdrücklich bestimmt; für die im Lande gelegenen Grundstücke auswärts Wohnender findet in der Regel kein Schuldenabzug statt.

Steueranlage. Die einfache Vermögenssteuer beträgt Fr. 1 vom Tausend des steuerbaren Vermögens. (Pro 1881 betrug sie $2\frac{1}{2}\%$.) Die Berechnung des Steuerbetrags für jeden Steuerpflichtigen findet in Bezug auf die Landessteuer in der Weise statt, dass bei Vermögen von Fr. 25,000 und darunter nur 60% der auf das Register getragenen Anlage in Berechnung gezogen werden. Bei Vermögen, welche Fr. 25,000 übersteigen, werden die ersten Fr. 25,000 ebenfalls zu 60%, der Rest dagegen voll gerechnet. Bei Vermögensanlagen über Fr. 100,000 ist die Vermögenssteuer eine progressive, und wird nach folgender Klasseneintheilung erhoben:

1)	Von Fr.	101,000—	150,000	mit Zuschlag von $\frac{1}{10}$
2)	»	»	151,000—	200,000
3)	»	»	201,000—	250,000
4)	»	»	251,000—	300,000
5)	»	»	301,000—	350,000
6)	»	»	351,000—	400,000
7)	»	»	401,000—	500,000
8)	»	»	501,000—	600,000
9)	»	»	601,000—	700,000
10)	»	»	701,000—	800,000
11)	»	»	801,000—	900,000
12)	»	»	901,000—	1,000,000
13)	»	»	1,000,001—	1,250,000
14)	»	»	1,250,001—	1,500,000
15)	»	»	1,500,001—	1,750,000
16)	»	»	1,750,001—	2,000,000
17)	»	»	2,000,001—	2,500,000
18)	»	»	2,500,001—	3,000,000
19)	»	»	3,000,001—	3,500,000
20)	»	»	3,500,001—	4,000,000

für je 1000 Fr.

NB. Von verdienstlosen Wittwen, Waisen, gebrechlichen oder alten Personen soll, sofern das Vermögen weniger als Fr. 20,000 beträgt, nicht mehr als die Hälfte desselben auf das Register getragen werden.

Die Kopfsteuer gilt für jeden Kopf der schweiz. stimmberechtigten Bevölkerung über 18 Jahren mit Ausnahme der Almosenrössigen. Die einfache Kopfsteuer beträgt 50 Rappen. (Pro 1881 betrug dieselbe Fr. 1. 25.)

Kanton Zug.

Der Kanton Zug bezieht eine Vermögens-*, eine Einkommens- (Erwerbs-) und eine Kopfsteuer.

Die Verfassung bestimmt Folgendes: Alles Vermögen, Einkommen und Erwerb ist steuerpflichtig; sämtliche Einwohner des Kantons, sowie alle Korporationen haben im Verhältniss der ihnen zu Gebote stehenden Hilfsmittel an die Staats- und Gemeindelasten beizutragen. Das Kirchen- und Pfrundvermögen, Schul- und Armengut, sowie geringe Vermögen arbeitsunfähiger Personen und der von jedem Einkommen zum Leben unbedingt nothwendige Betrag sind steuerfrei.

Der Vermögenssteuer ist unterworfen:

- a) Alles in und ausser dem Kanton befindliche Guthaben der Kantonsbewohner, gehöre es Privaten, Gesellschaften, Erwerbsvereinen, Korporationen, Gemeinden, Klöstern-, Familien- und übrigen Stiftungen.
- b) Alles im Kanton befindliche Grundeigenthum und anderweitige Guthaben, welches einer ausser dem Kanton wohnhaften Person angehört.

Von der Vermögenssteuer sind ausgenommen:

- a) Alle ausserhalb des Kantons befindlichen hierseitigen Eigenthümern zugehörigen Vermögen, Liegenschaften und Gebäulichkeiten, welche nachweisbar bereits besteuert sind.
- b) Oeffentliche Kirchen-, Pfrund-, Schul-, Armen- und Stipendiengüter.
- c) Oeffentliche für Staats- oder Gemeindezwecke verwendete Gebäulichkeiten.
- d) Das Besitzthum jedes Einwohners, das nicht den Werth von Fr. 1000 erreicht, sowie jenes von arbeitsunfähigen Personen und Waisenkindern, das Fr. 3000 nicht übersteigt.
- e) Feld-Handwerk-Geräthschaften und der Hausrath.
- f) Der Besitz der Eisenbahnen, deren Steuerfreiheit durch die Konzession bedungen ist.

Schuldenabzug. Für die Kantonsbewohner gestattet.

Steueranlage: Für die Vermögenssteuer wird der Massstab von Fr. 1000 zu Grunde gelegt. Für Vermögen

*) Im Steuergesetz vom 1. Juni 1876 wird auch die Erbschaftssteuer als direkte Staatssteuer behandelt. Da die übrigen Kantone diess nicht thun, so lassen wir die betr. Bestimmungen hier weg und betrachten die Erbschaftssteuer als indirekte Abgabe.

von Fr. 1000—100,000 wird die zu erhebende Steuer von Fr. 1 an nach $\frac{1}{4}$ Fr. bestimmt.

Bei Vermögensanlagen von über Fr. 100,000 ist die Steuer eine progressive und wird nach Klassen von je Fr. 100,000 so erhoben, dass jedes Fr. 1000 in der nächstfolgenden Klasse durchweg $\frac{1}{4}$ Franken mehr bezahlt, als in der vorangehenden. Es bezahlt daher, wenn der Steuersatz Fr. 1 ist*):

Von 101,000 bis 200,000	jedes Tausend	$1\frac{1}{4}$ Fr.
> 201,000 > 300,000	> >	$1\frac{1}{2}$ >
> 301,000 > 400,000	> >	$1\frac{3}{4}$ >
> 401,000 und mehr	> >	2 >

Klassen werden so viele gebildet, dass bei jeder Steuererhöhung die Steueranlage der obersten Klasse das doppelte des einfachen Steueransatzes beträgt z. B.

Von 1,000 Fr. bis 100,000	einfacher Steueransatz	Fr. $1\frac{1}{4}$
> 101,000 > > 200,000	progressiver >	> $1\frac{1}{2}$
> 201,000 > > 300,000	> >	> $1\frac{3}{4}$
> 301,000 > > 400,000	> >	> 2
> 401,000 > > 500,000	> >	> $2\frac{1}{4}$
> 501,000 > > 600,000	> >	> $2\frac{1}{2}$

NB. Das Vermögen von Waisenkindern im Betrage von Fr. 3000—10,000 wird nur zur Hälfte versteuert.

Der **Einkommens- und Erwerbssteuer** ist unterworfen:

Jedes Einkommen herrührend von Ausübung einer Kunst, eines Handwerks, eines Berufs, eines Gütergewerbes oder irgend einer andern Beschäftigung oder Arbeit, die nicht als Wirthschaft, Handlungsgeschäft oder Fabrikation mit einer Patentabgabe belegt ist.

Von der Steuer sind ausgenommen:

- Der jährliche Ertrag an Zinsen (Lehen- und Kapitalzinse), Renten, Leibgedinge etc., welcher auf ein als Vermögen zu versteuerndes Kapital sich gründet.
- Der Erwerb, welcher bereits durch Patent-Abgabe besteuert ist.
- Jedes Einkommen und jeder Erwerb von weniger als Fr. 600, ferner
- Der Erwerb von weitem Fr. 500.

Abzüge. Bei Einkommen von Erwerb 5 % des Betriebskapitals, sowie die Gewinnungs-Unkosten.

Steueranlage. Für die Erwerbssteuer wird der Massstab von Fr. 100 zu Grunde gelegt und der zu erhebende Steuerbetrag folgendermassen bestimmt:

Wird 1 % als Vermögenssteuer bezogen, so bezahlt:	
Jedes Fr. 100 mehr als Fr. 500 bis und mit Fr. 1000	Fr. 1
> > 100 > > 1000 > > > 3000	> $1\frac{1}{2}$
> > 100 > > 3000 > > > 5000	> 2
> > 100 > über > 5000	3

*) Pro 1881 = 1 %.

Beträgt der vom Kantonsrathe zu bestimmende Ansatz der Vermögenssteuer von Fr. 1000 $1\frac{1}{4}$ oder $1\frac{1}{2}$, so werden obige Ansätze der Einkommens- und Erwerbssteuer um $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{2}$ % erhöht.

Die **Kopfsteuer** hat jeder Kantonseinwohner zu entrichten, der in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist. Anlage. Vom erfüllten 19. Altersjahr hat der stimmberechtigte männliche Kantonseinwohner Fr. 1 zu entrichten, wenn 1 % vom Vermögen verlangt wird. Im gleichen Verhältniss, wie die Vermögenssteuer zunimmt, wird die Kopfsteuer erhöht. Fr. $1\frac{1}{4}$ vom Tausend Vermögen bedingt Fr. $1\frac{1}{4}$ vom Kopf; Fr. $1\frac{1}{2}$ % = Fr. $1\frac{1}{2}$ vom Kopf und 2 % = 2 vom Kopf.

Kanton Freiburg.

Der Kanton Freiburg bezieht eine Vermögens- und Einkommens- (Gewerbs-) Steuer. Die Verfassung sagt: « Les impôts sont autant que possible répartis de manière que chaque citoyen y contribue en proportion de ses facultés et de sa fortune. L'impôt direct n'est voté que pour une année. »

Der **Vermögenssteuer** sind unterworfen:

- Die unbebauten Liegenschaften (Grund und Boden) nach ihrem Kapitalwerthe.
- Die bebauten Liegenschaften (sämmliche Gebäude des Kantons).
- Alles verzinsliche Kapital, welches im Kanton wohnhaften Personen angehört, ob dasselbe im Kanton oder ausser demselben angelegt sei, nämlich:
 - Sowohl hypothekirte, als nicht hypothekirte Schuldforderungen, Renten von unwiederheischbarem Kapital oder von einem Nutzniessungsrechte herkommend, dessen Schuldner im Kanton wohnhaft ist (Titelsteuer).
 - Die Kapitalien, deren Schuldner ausser dem Kanton wohnen.
 - Die im Kanton vermittelt Anweisung an Ordre in laufenden Rechnungen oder als Einlage in öffentlichen Anstalten oder bei Privaten angelegten Kapitalien. Von der Vermögenssteuer sind ausgenommen:
 - Die zu gottesdienstlichen Verrichtungen dienenden Gebäude.
 - Die Pfarr- und Kaplan-Häuser.
 - Die Spitäler, Armen-, Kranken-Pfleghäuser, Waisenhäuser, Arbeitshäuser für Arme und andere zu ähnlichen Zwecken bestimmten Häuser.
 - Die Schulhäuser, soweit sie zum Schulunterricht dienen.
 - Die dem Staate zugehörigen Gebäude.

f. Die Kapitalien, deren Titel durch Gesetz ausdrücklich befreit sind, und die gesetzlich anerkannten Sparkassen.

g. Liegenschaften, welche Spendgenossen angehören.

Schuldenabzug. Jeder Steuerpflichtige hat das Recht vom Kapitalwerth seiner Liegenschaft die Hypothekarschulden, für welche er selbst die Zinsen oder Renten bezahlt, abzuziehen mit dem Beding etc.

Steueranlage. Alljährlich bestimmt der Grosse Rath die Steuer für Liegenschaften und Kapitalien, durch Feststellung des Ansatzes nach Zehntel-Franken vom Tausend*). Zur Bestimmung des Steueransatzes wird der Zins einer verbindlichen Schuldforderung durch 25 multipliziert, ebenso bei Renten, und von jedem Tausend die Steuer erhoben, wie vom Grundeigenthum.

Der Einkommens-(Gewerbe-)Steuer unterliegen:

- a. Die Besoldungseinkommen aus öffentlichen oder Privatanstellungen.
- b. Das Einkommen, welches von der Ausübung eines gewerblichen oder wissenschaftlichen Berufes von dem Betriebe einer Fabrik, eines Handelsgeschäftes, eines Handwerks herrührt, und zwar in Gebühren, deren Skala jedes Jahr vom Grossen Rathe festgesetzt wird.

Von der Steuer sind ausgenommen: Handelsgeschäfte und Gewerbe, die laut besondern Gesetzen zeitweisen Patentgebühren unterliegen; ferner die Hypothekar- und Ersparniskassen, Ackerleute und Landwirthe, Maler, Graveurs und Bildhauer, welche die Ersparnisse ihrer Kunst verwerthen, Hebammen, Fischer, Tagelöhner, Strohflechter, Kohlenbrenner, Schuhflicker, Unterstützte, Grempler.

Steueranlage. Als Grundlage gibt für das Einkommen von öffentlichen oder Privatanstellungen ebenfalls der Ansatz von Fr. 1000; das Einkommen von Handel und Gewerbe wird nach einem besondern Tarif besteuert. Derselbe zerfällt in 2 Abtheilungen mit besonderer Klasseneintheilung, nämlich:

I. Tarif ohne Rücksicht auf die Zahl der Bevölkerung.

Es haben zu bezahlen:

- 1) Banquiers, Banken und Privatkreditanstalten Fr. 100
- 2) Käsehändler, Holzhändler (im Grossbetrieb) > 50
- 3) Parqueterie-Fabriken, Glashütten, Uhrenfabrikanten, etc. > 50

*) Weder aus der Staatsrechnung, noch aus dem Rechenschaftsbericht von Freiburg konnte der Steueransatz pro 1881 entdeckt werden.

- 4) Kaufleute im Grossen, Handelsgerber, etc. Fr. 40
- 5) Feldmesser > 30
- 6) Holzhändler im Kleinen > 20
- 7) Waarenmäkler, Kommissäre, Fuhrunternehmer > 20
- 8) Papier- und Glasfabrikanten mit mehr als 20 Arbeitern > 20
- 9) Auswärtige Kaufleute auf Märkten und Messen > 20
- 10) Ziegler, Drainröhrenfabrikanten, Gypsbrenner, etc. > 10

II. Tarif mit Rücksicht auf die Bevölkerungszahl.

Es haben zu bezahlen in	Gemeinden		
	über 5000 Seelen.	von 1000 bis 5000.	unter 1000.
	Fr.	Fr.	Fr.
1) Patentirte Berufsarten, Gasthofinhaber, Detailverkäufer aller Branchen	40	30	15
2) Wirthe, Badinhaber, Geschäftsleute, Fabrikanten	20	10	8
3) Sämmtliche Bekleidungs- und Nahrungsgewerbe	10	6	4
4) Handwerker	8	4	3
5) Kleinkrämer	5	3	2
6) Kalberhändler, Schafhändler, Korbmacher, etc.	4	2	1
7) Schauspieldirektoren u. andere Unternehmer, öffentliche Belustigungen	10	8	6

Abzüge vom Gewerbeeinkommen sind gestattet:

- a. Bei Gewerben von zeitweiligem Betriebe.
- b. 4 % des rohen Betriebskapitals.
- c. Die Unterhaltungskosten des Pflichtigen und dessen Familie nach folgender Berechnung:

Bis Fr. 1500 Betriebskapital	$\frac{5}{10}$
Von > 1501 bis Fr. 5000 Betriebskapital	$\frac{4}{10}$
> mehr als > 5000 >	$\frac{3}{10}$
- d. Die tarifmässige Gebühr.

Kanton Solothurn.

Der Kanton Solothurn bezieht nach Bedürfniss eine Steuer vom Vermögen und vom Einkommen. Die Verfassung enthält folgende Bestimmung: « Eine directe Steuer kann nur auf das reine Vermögen (nach Abzug der Schulden) und auf das reine Einkommen verlegt werden. « Geringe Vermögen arbeitsunfähiger Personen, sowie von

«jedem Einkommen ein zum Leben unbedingt nothwendiger Betrag sind steuerfrei. Der Steuerwerth des landwirthschaftlichen Grundbesitzes soll mit Rücksicht auf die geringere Ertragsfähigkeit und bereits geschehene Leistungen desselben an den Staat (Loskauf der Zehnten und Bodenzinse) angemessen herabgesetzt werden.»

Der **Vermögenssteuer** sind unterworfen:

Alles im Kanton befindliche Grundeigenthum, bestehe dasselbe in Grundstücken, Gebäuden, etc., in Kapitalien oder andern zinsbaren Forderungen, in Handelsfonds und Waarenlagern, gleichviel ob das Eigenthum einem innerhalb oder ausserhalb des Kantons wohnenden Individuum, einer Korporation oder Gemeinde angehöre.

Von der Steuer sind ausgenommen: Kirchengebäude. Der Schuldenabzug ist gestattet.

(Nähere Bestimmungen betr. Steueranlage enthält das betr. Gesetz nicht.)

Der **Einkommenssteuer** ist unterworfen:

- a. Das Einkommen jeder Art von einer öffentlichen oder Privatanstellung.
- b. Das Einkommen von Kapitalzinsen, Tantiemen, Dividenden, Renten, Pensionen, etc.
- c. Das Einkommen (Erwerb) von Industrie, Handel, Gewerbe, wissenschaftlichem und künstlerischem Berufe.
- d. Das Einkommen von Miethzinsen, sowie von Pachtzinsen solcher Liegenschaften, die der Zehnt- oder Bodenzinspflicht nicht unterworfen waren.
- e. Das Einkommen aus dem Ertrage von Holzschlägen.
- f. Der landwirthschaftliche Erwerb, soweit er nicht von Liegenschaften herrührt, welche der Zehnt- und Boden-Zinspflicht unterworfen waren.

Von der Steuer ist ausgenommen:

- a. Das Einkommen des Staates, sowie sämmtlicher zu Schul-, Spital-, Kranken- und Armenzwecken bestimmten Stiftungen und Fonds des Staates, der Gemeinden, der Armen- und Krankenvereine.
- b. Das Einkommen der geistlichen Korporationen und Stiftungen, so lange dieselben zu Gunsten der Primarschulen bereits höher besteuert sind.
- c. Das Einkommen aus Aktien (oder der Theilhaberschaft), welche bereits im Kanton besteuert sind.
- d. Das Einkommen von auswärts besteuerten Kapitalien und Nutzungen.
- e. Das Jahreseinkommen unter Fr. 1000.

Steueranlage. Der Steuerbetrag von Fr. 1000 ist = Fr. 2 und für jedes weitere 100 Fr. Einkommen bis 1900 Fr., etc., Fr. 1 mehr.

Bei einem Einkommen von Fr. 2000	6 ⁰ / ₁₀₀	das ist = Fr. 12
» » » » 3000	7 ⁰ / ₁₀₀	» = » 21
» » » » 4000	8 ⁰ / ₁₀₀	» = » 32
» » » » 5000	10 ⁰ / ₁₀₀	» = » 50
» » » » 6000	12 ⁰ / ₁₀₀	» = » 72
» » » » 7000	14 ⁰ / ₁₀₀	» = » 94
» » » » 8000	16 ⁰ / ₁₀₀	» = » 128
» » » » 9000	18 ⁰ / ₁₀₀	» = » 162

und bei einem Einkommen von Fr. 10,000 und darüber je 20 ⁰/₁₀₀ des Einkommens. Bei den Einkommen von Fr. 2000—10,000 wird der von einem 1000 zum andern stattfindende Steuerzuwachs für die dazwischen liegenden Beträge gleichmässig vertheilt d. h. ¹/₁₀ des Zuwachses auf je 100 Franken. Bei Einkommen aus Kapitalsanlagen, Mieth- und Pachtzinsen, Betrag der Waldungen, Pensionen und Leibrenten wird der Steuerquote noch ¹/₅ zugeschlagen.

NB. Für 1881 hat Solothurn keine direkte Steuer zu verzeichnen (siehe Staatsrechnung).

Basel-Stadt.

Der Kanton Basel-Stadt bezieht eine Vermögens- und eine Einkommenssteuer*). Die Verfassung bestimmt folgendes:

«Jeder Bürger und Einwohner des Kantons hat die Verpflichtung, nach den gesetzlichen Bestimmungen an die öffentlichen Lasten beizutragen.»

Der **Vermögenssteuer** ist unterworfen:

- a. Alles in und ausser dem Kanton befindliche, unbewegliche Vermögen eines im Kanton wohnhaften Bürgers oder Niedergelassenen.
- b. Alles im Kanton befindliche Vermögen Auswärtswohnender, sofern aus Liegenschaften bestehend.
- c. Solches Vermögen Auswärtswohnender, welches als Betriebsfonds in ein ihnen gehöriges hiesiges Geschäft gelegt ist.
- d. Das Vermögen auswärtswohnender Personen, das hier unter vormundschaftlicher Verwaltung steht.

Von der Besteuerung sind ausgenommen:

- a. Das gesammte Staatsgut und alles Gemeindevermögen des Kantons.
- b. Das Vermögen der Kirchen, Schulen und Armenanstalten, sowie aller gemeinnützigen und wohlthätigen Gesellschaften und Stiftungen.
- c. Die von den Steuerpflichtigen benützten Haus- und Feldgeräthschaften.

*) Ferner die Erbschaftssteuer, welche wir jedoch der Konsequenz wegen unter die indirekten Steuern zählen.

d. Jedes Vermögen unter 5000 Fr.

e. Das Vermögen von Wittwen mit minderjährigen Kindern, welches den Betrag von Fr. 20,000, sowie jedes elternlosen minderjährigen Kindes von weniger als 6000 Fr.

Der Schuldenabzug sowohl für Liegenschaften als Kapitalien ist gestattet.

Steueranlage. Unter Annahme des Steuerfusses von 1 ‰ wird das Steuerbetheil nach Massgabe der folgenden Klassenabstufung festgestellt. *)

Vermögen.				
Klasse	1	Fr.	5,000 bis	8,000
>	2 über	>	8,000	> 12,000
>	3	>	12,000	> 20,000
>	4	>	20,000	> 30,000
>	5	>	30,000	> 40,000
>	6	>	40,000	> 50,000
>	7	>	50,000	> 60,000
>	8	>	60,000	> 70,000
>	9	>	70,000	> 80,000
>	10	>	80,000	> 90,000
>	11	>	90,000	> 100,000
>	12	>	100,000	> 125,000
>	13	>	125,000	> 150,000
>	14	>	150,000	> 175,000
>	15	>	175,000	> 200,000
>	16	>	200,000	> 225,000
>	17	>	225,000	> 250,000
>	18	>	250,000	> 300,000
>	19	>	300,000	> 350,000
>	20	>	350,000	> 400,000
>	21	>	400,000	> 450,000
>	22	>	450,000	> 500,000
>	23	>	500,000	> 600,000
>	24	>	600,000	> 700,000
>	25	>	700,000	> 800,000
>	26	>	800,000	> 900,000
>	27	>	900,000	> 1 Million
>	28	>	1 Mill.	> 1 1/4
>	29	>	1 1/4	> 1 1/2
>	30	>	1 1/2	> 1 3/4
>	31	>	1 3/4	> 2
>	32	>	2	> 2 1/2
>	33	>	2 1/2	> 3
>	34	>	3	> 3 1/2

Von der 34 Klasse an bleibt die Progression die gleiche, wie von der 33. auf die 34. Klasse.

*) Pro 1881 sind die Ansätze uns nicht bekannt, da die Staatsrechnung keine Erwähnung thut.

Der Einkommenssteuer sind unterworfen:

- Die Bürger und Niedergelassenen welche im Kanton ihren Wohnsitz haben.
- Auswärtswohnende Inhaber, Antheilhaber und Kommanditäre von Geschäften, welche im hiesigen Kanton betrieben werden.
- Die auswärts wohnenden Eigenthümer von Liegenschaften auf hiesigem Gebiet vom daherigen Einkommen.
- Auswärtswohnende von dem Einkommen aus Vermögen, das hier vormundschaftlich verwaltet wird.

Von der Besteuerung sind ausgenommen:

- Diejenigen Personen ledigen Standes mit einem Vermögen bis Fr. 800.
- Verheirathete Personen mit eigener Haushaltung und Wittwer mit unerwachsenen Kindern, wenn das Einkommen Fr. 1200 nicht übersteigt.
- Wittwen mit minderjährigen Kindern, deren Einkommen im betreffenden Jahre Fr. 1500 nicht übersteigt.
- Weibliche Dienstboten.
- Almosengenössige.

1. Die unter a. ausgenommenen Personen bei einem Einkommen von über Fr. 800 bis Fr. 1200.

2. Die unter b. genannten Personen mit über Fr. 1200 bis Fr. 1500 jährlichem Einkommen.

Eine fixe Steuer von Fr. 10 bezahlen:

1. Die unter a. genannten Personen bei einem Einkommen von über Fr. 1200—1500.

2. Die unter b. und c. genannten Personen bei einem Einkommen von über Fr. 1500—1800.

Alle Diejenigen, deren Einkommen im Falle von a. Fr. 1500 und im Falle von b. und c. Fr. 1800 übersteigt, bezahlen nach folgender Vorschrift:

Bis Fr. 4,000 = 1 ‰;
vom Mehrbetrag > > 8,000 = 2 ‰;
> > > 12,000 = 3 ‰;
> weitem Mehrbetrag: 4 von jedem Hundert Franken.

Abzüge sind gestattet, für Betriebskosten, Kapitalzinse, Unterhalt und Lohn der Gesellen, sowie Kapitalverluste.

Kanton Basel-Land.

Der Kanton Baselland bezieht nach Bedürfniss eine Vermögens- und Einkommenssteuer. Die Verfassung bestimmt: « Auflagen zur Bestreitung der Staatsausgaben « sollen möglichst gleichmässig auf alles Vermögen, Einkommen und allen Erwerb der Einwohnerschaft des Landes verlegt werden; auch Liegenschaften im Lande

« nicht angesessener Eigenthümer fallen unter diese Bestimmung. »

Der **Vermögenssteuer** ist unterworfen:

Alles im Kantonsgebiet befindliche Vermögen.

Von der Steuer sind ausgenommen:

- a) Das Vermögen des Staats, der Gemeinden und freiwilligen Vereine, soweit solches zu Kirchen-, Schul- und Armenzwecken verwendet wird.
- b) Die im Kanton angelegten Kapitalien von Solchen, die nicht im Lande wohnen.
- c) Das Vermögen von Wittwen und Waisen unter Fr. 500 und dasjenige der Bevormundeten bis auf Fr. 1000.
- d) Die Zinse von bereits versteuerten Kapitalien.

Der **Schuldenabzug** ist sowohl für Liegenschaften als Kapitalien der Kantonseinwohner gestattet.

Steueranlage. Der Landrath bestimmt alljährlich den Steuerfuss, welcher $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ oder auch 1 vom Tausend sein kann. Der bezügliche Beschluss unterliegt dem Veto des Volkes.

Der **Einkommenssteuer** ist unterworfen:

Alles Einkommen und aller Erwerb der Landeseinwohnerschaft; steuerpflichtig ist somit, wer in Basellandschaft bleibenden Wohnsitz hat, ebenso wer daselbst mit Niederlassungsrecht haushäblich ist.

Von der Steuer ist ausgenommen:

- a) Der jährliche Verdienst von Arbeitern, Dienstboten, Tagelöhnern unter Fr. 200.
- b) Die Wirthe, soweit sie eine Patentgebühr bezahlen.

Steueranlage. Wenn von Fr. 1000 Vermögen ein Franken Steuer erhoben wird, so ist ab je Fr. 100 Einkommen oder Erwerb 60 Rp. zu entrichten; beträgt dagegen die Vermögenssteuer bloss $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ vom Tausend, so soll die Erwerbs- oder Einkommenssteuer bloss 30, resp. 15 Rp. betragen.

NB. Nach einem im Jahr 1877 vom Landrathe vorgelegten Steuergesetzesentwurf, welcher jedoch bis dahin nicht in Kraft getreten, wäre dem Landrathe das Recht zugestanden, eine Steuer zu beschliessen, insofern der Ansatz derselben nicht höher als auf 1 ‰ zu stehen käme. Jener Entwurf basirt auf dem Progressivsystem, so dass Vermögen von Fr. 100,000 und darüber progressiv besteuert werden würden und zwar mit Zuschlag von $\frac{1}{10}$; für je die weitem Fr. 100,000 bis auf die Summe von 1 Million würde ein weiterer Zuschlag von $\frac{1}{10}$ des gewöhnlichen Steuerbetrages erfolgen. Für die Einkommenssteuer schlägt der Entwurf folgende Skala vor:

Wenn bei einer Vermögenssteuer von 1 ‰ von Fr. 100 Einkommen 50 Ct. erhoben werden, so bezahlen:

Fr. 800	Einkommen	$\frac{2}{10}$	von Fr. 4. —	=	Fr. 2. —
> 900	>	$\frac{6}{10}$	> > 4. 50	=	> 2. 70
> 1000	>	$\frac{7}{10}$	> > 5. —	=	> 3. 50
> 1100	>	$\frac{8}{10}$	> > 5. 50	=	> 4. 40
> 1200	>	$\frac{9}{10}$	> > 6. —	=	> 5. 40

Endlich enthält der Entwurf noch den Vorschlag für eine Aktivbürgersteuer von Fr. 1.

Kanton Schaffhausen.

Als direkte Steuern besitzt der Kanton Schaffhausen eine Vermögenssteuer, eine Einkommenssteuer und eine Personalsteuer. Die Verfassung enthält keine Grundbestimmung, sondern überlässt die Regelung des Steuerwesens dem Gesetz.

Der **Vermögenssteuer** sind unterworfen:

- a) Alle im Kanton befindlichen Liegenschaften, sammt Zubehörenden und Theile der Gebäude nebst den darin aufgestellten Maschinen, wohnen die Eigenthümer ausserhalb oder innerhalb des Kantonsgebietes.
- b) Das bewegliche Gut von im Kanton wohnhaften Personen, seien dieselben natürliche oder juristische Personen.
- c) Das bewegliche Gut von im Kanton domizilirten Handelsgesellschaften, gewöhnlichen Gesellschaften, Vereinen, Anstalten etc.
- d) Ausserhalb des Kantons wohnhafte Personen, deren Vermögen unter hiesiger Verwaltung steht, wenn solches nicht auswärts besteuert ist.

Von der Vermögenssteuer sind ausgenommen:

- a) Die unmittelbar für eidg. Zwecke bestimmten Liegenschaften.
- b) Die Liegenschaften und das bewegliche Gut des Staats.
- c) Die öffentlichen Kirchen-, Schul- und Armengüter und zugehörenden Liegenschaften.
- d) Die Liegenschaften solcher Eigenthümer, welche durch Staatsvertrag oder besondere Konzession steuerfrei sind.
- e) Hausrath, Bücher, Kleider, Feld- und Handwerksgeräthe.
- f) Die nicht verzinslichen Forderungen und der Ertrag der Grundstücke vom laufenden Betriebsjahr.

Schuldenabzug. Die nachweisbaren verzinslichen Schulden werden bei der Festsetzung des steuerbaren Vermögens in Abzug gebracht.

Steueranlage. Die Versteuerung der Grundstücke geschieht auf Grundlage einer Durchschnittsberechnung über den Verkehrswerth während der letzten 10 Jahre mit 75 ‰ des ausgemittelten Werthes. Die Waldungen

werden nach der Ertragsfähigkeit taxirt. Gebäude und Zubehörenden, sowie das bewegliche Gut werden nach dem Verkehrswerthe besteuert. Die einfache Steuer aus Vermögen *) wird berechnet zu Fr. 1 auf je Fr. 100 Vermögen des Steuerkatasters. Die Höhe der Steuer wird jedes Jahr durch den Grossen Rath festgesetzt.

(NB. Aus dem Verwaltungsbericht pro 1881 geht der Steueransatz nicht hervor).

Abzüge. Allfällige nachgewiesene Einbussen bei Aktienkapitalien können bei Berechnung des Steuerkapitals in Abzug gebracht werden.

Der Einkommenssteuer ist unterworfen:

- a) Das gesammte reine Einkommen aller im Kanton wohnhaften Personen, seien dieselben natürliche oder juristische.
- b) Das Einkommen aller im Kanton domizilirten Gesellschaften; rühre dasselbe her aus dem Betriebe der Landwirthschaft, der Industrie, einem Berufe, Gewerbe oder Handwerk, der blossen Handarbeit, einem Leibgeding, einer Rente, oder aus irgend einem andern Titel.
- c) Personen, welche nicht im Kanton wohnen, aber in demselben eine Berufsthätigkeit ausüben.

Von der Einkommenssteuer sind ausgenommen:

- a) Das Einkommen des Staates, sowie der öffentlichen Kirchen-, Schul- und Armengüter.

Die ersten Fr. 25 zahlen keinen Zuschlag.

» folgenden »	25 (26— 50)	zahlen einen Zuschlag von Fr.	$\frac{5}{100}$	des Betrags
» » »	25 (51— 75)	» » » » »	$\frac{10}{100}$	» »
» » »	25 (76—100)	» » » » »	$\frac{15}{100}$	» »
» » »	50 (101—150)	» » » » »	$\frac{20}{100}$	» »
» » »	50 (151—200)	» » » » »	$\frac{25}{100}$	» »
» » »	50 (201—250)	» » » » »	$\frac{30}{100}$	» »
» » »	50 (251—300)	» » » » »	$\frac{35}{100}$	» »
» » »	100 (301—400)	» » » » »	$\frac{40}{100}$	» »
» » »	100 (401—500)	» » » » »	$\frac{45}{100}$	» »
	Mehr als Fr. 500	» » » » »	$\frac{50}{100}$	» »

Die Gemeindegüter werden der Progression nicht unterstellt.

Die Personalsteuer hat jeder volljährige männliche Einwohner zu entrichten und beträgt Fr. 2. Bei höherem Steuerfuss als $1\frac{0}{100}$ wird pro rata Fr. 1 zugeschlagen.

Kanton Appenzell-A.-Rh.

Der Kanton Appenzell-A.-Rh. bezieht von sich aus keine direkte Steuer. Der Bezug einer Steuer vom Vermögen ist der Gemeinde überlassen.

*) Siehe hienach Einkommenssteueranlage.

b) Das Einkommen aus Vermögen.

c) Die gestatteten Abzüge, als Gewinnungskosten, Verminderung des Betriebswerthes und $5\frac{0}{100}$ des Betriebskapitals.

d) Die Zinsen derjenigen Schulden, welche nicht schon am Vermögen in Abzug gebracht sind.

Verfahren zur Besteuerung des Einkommens.

Das Einkommen aus beruflicher und gewerblicher Thätigkeit wird nach dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre festgesetzt; Abweichungen vorbehalten. Beim Mangel anderweitiger Gesichtspunkte ist das Einkommen nach den muthmasslichen Kosten des Haushalts des Betreffenden zu bemessen. Das Einkommen aus landwirthschaftlichem Betrieb wird mit $\frac{1}{2}\frac{0}{100}$ des reduzierten Verkaufswerthes der Güter besteuert.

Steueranlage. Die einfache Steuer aus Einkommen wird berechnet zu je Fr. 1 auf Fr. 100 Einkommen des Steuerkatasters.

Steuerbefreiung und Progression (Vermögen und Einkommen).

Die berechnete Vermögens- und Einkommenssteuer in einer Summe vereinigt, bildet, nach Abzug von Fr. 4 für Kosten des nothwendigen Lebensunterhalts, den eigentlichen Steuerbetrag, auf welchen sodann nachstehende Progressivskala zur Anwendung kommt:

Die Verfassung bestimmt: « Alle Einwohner des Kantons sind verpflichtet, nach Massgabe ihrer Leistungsfähigkeit und in möglichst gleichem Verhältniss zur Deckung der Staats- und Gemeindkosten beizutragen. Jeder Steuerpflichtige steuert ausschliesslich an seinem Wohnorte, mit Ausnahme der Bevormundeten, deren Vermögen da zu versteuern ist, wo es verwaltet wird. Grundstücke und Gebäulichkeiten werden da versteuert, wo sie liegen, auch wenn der Eigenthümer ausser der Gemeinde wohnt. »

Dem bestehenden Gesetz und einem Regulativ des Kantonsrathes vom 15. Mai 1877 entnehmen wir Folgendes:

Der Landessteuer sind unterworfen:

Sämmtliche Liegenschaften am Orte wo sie liegen, soweit sie nicht verpfändet sind.

(Von Kapitalien wird Nichts gesagt).

Zur Berechnung des Steuerbetrages wird die Hälfte des Vermögens als Basis angenommen.

Von der Steuer sind ausgenommen:

Vermögen unter Fr. 400. Ueberdiess sollen kleinere Vermögen von Bevormundeten angemessene Berücksichtigung finden.

Steueranlage. Alle 5 Jahre wird festgestellt, wie viel eine jede Gemeinde zur Landessteuer per Fr. 100 beizutragen habe.

NB. Ein im Jahr 1873 der Landsgemeinde vorgelegter Steuergesetzentwurf, welcher u. a. auch die Einführung der Einkommenssteuer erzielte, wurde vom Volke verworfen. Der Entwurf enthielt folgende Ansätze:

a) Vermögen: Voll zu versteuern, mit Ausnahme desjenigen der Bevormundeten, welche zu steuern hätten:

von Fr.	1000 — 3000	zu $\frac{2}{5}$
»	» 3000 — 6000	» $\frac{3}{5}$
»	» 6000 — 10000	» $\frac{4}{5}$
»	Fr. 10000	ganz.

Das Vermögen bis Fr. 600 ist frei; dasjenige der Bevormundeten bis auf Fr. 1000.

b) Einkommen: Wer Vermögen versteuert, bezahlt keine Einkommenssteuer; es wird gerechnet:

von Fr. 1000—1500 = Fr. 1000 Vermögen
 » » 1500—2000 = » 2000 » und so fort.
 je Fr. 500 Einkommen mehr gleich Fr. 1000 Vermögen.

Kanton Appenzell-I.-Rh.

Der Kanton Appenzell-I.-Rh. bezieht eine Kataster- (Grund-) Steuer, welche alljährlich vom Grossen Rath festgesetzt wird. Die Verfassung bestimmt Folgendes: « Zur Führung des Staatshaushalts wird nach Erforderniss eine Grundsteuer erhoben. Nicht-Kantonseinwohner werden in Beziehung auf Besteuerung ihres im Kanton liegenden Besitzes den Einwohnern gleichgehalten. » (Nähere gesetzliche Bestimmungen über das Steuerwesen dieses Kantons sind uns nicht bekannt.)

Kanton St. Gallen.

Der Kanton St. Gallen bezieht eine Steuer auf Vermögen und Einkommen. Die Verfassung enthält keine Grundbestimmung.

Der Vermögenssteuer sind unterworfen:

Das Besitzthum jedes Bürgers oder Einwohners, das wenigstens den Gesamtwert von Fr. 210 erreicht, nämlich:

a) Grundeigenthum.

b) Bewegliches Eigenthum (Handwerks-, Haus- und Feldgeräth, Kaufmanns-, Fabrikations- und Krämerwaaren, Rohmaterial, Maschinen und Geräthschaften.)

c) Kapitalien (Schuldbriefe, Wechsel, Aktien, Verträge etc. Naturalien, Zehnten, Grundzinsen, Geldanlagen).

d) Familienstiftungen etc.

Von der Vermögenssteuer sind ausgenommen:

a) Liegenschaften, welche ausser dem Kanton liegen und dort versteuert werden.

b) Handwerks-, Haus- und Feldgeräthe.

c) Der Nutzen auf dem Felde oder Erntevorräthe.

d) Die laufenden Zinse.

e) Stipendienstiftungen.

f) Fonds zur Unterstützung von Lehrern und deren Wittwen und Waisen.

g) Das Vermögen des Hilfsvereins für katholische Weltpriester im Kanton.

h) Prediger-, Wittwen- und Waisenkasse für die evangelische Gesellschaft des Kantons.

i) Kirchen-, Pfrund-, Schul- und Armengüter und Vermögen von gemeinnützigen Anstalten.

Der Schuldenabzug ist gestattet.

Steueranlage. Grundeigenthum und bewegliches Kapital sind nach dem Verkehrswerthe zu versteuern, versicherte Guthaben und zinstragende Kapitalien nach ihrem Nennwerth, Aktien und andere Verkehrs-Papiere nach ihrem Kurswerth.

Die Waldungen werden taxirt:

In der I.	Klasse	per	Jucharte	Fr.	400
» » II.	»	»	»	»	300
» » III.	»	»	»	»	200
» » IV.	»	»	»	»	100
» » V.	»	»	»	»	50
» » VI.	»	»	»	»	25

Der Einkommenssteuer ist unterworfen:

a) Jeder Erwerb und jedes Einkommen der im Kanton wohnenden Bürger, Niedergelassenen und Aufenthalter.

Von der Steuer sind ausgenommen:

a) Der jährliche Ertrag an Zinsen, Renten, Leibgedingen u. s. w., welcher auf ein als Vermögen zu versteuerndes Kapital sich gründet.

b) Einzelne Berufsarten, welche ihr Einkommen bereits auf andere Weise versteuern, wie z. B. Wirthe.

c) Diejenigen Einwohner, deren jährliches Einkommen Fr. 800 nicht erreicht.

Das Einkommen ist vollständig zu versteuern.

Abzüge. Bei Einkommen, welches von einem Gewerbe oder Handel herrührt, sind 4% vom Betriebskapital als Gewinnungs-Unkosten etc. abzuziehen gestattet.

Steueranlage.*) Das steuerbare Einkommen wird mit einer (progressiven) Klassensteuer in folgender Weise belegt:

Wenn ein Franken von Tausend Franken vom Vermögen erhoben wird, so wird bezogen von dem steuerbaren Einkommen:

in der	1. Klasse	von Fr.	800	bis	Fr.	999	Fr.	1
>	>	2.	>	>	1000	>	>	2
>	>	3.	>	>	1500	>	>	4
>	>	4.	>	>	2000	>	>	7
>	>	5.	>	>	2500	>	>	11
>	>	6.	>	>	3000	>	>	16
>	>	7.	>	>	3500	>	>	22
>	>	8.	>	>	4000	>	>	30
>	>	9.	>	>	4500	>	>	40
>	>	10.	>	>	5000	>	>	51
>	>	11.	>	>	5500	>	>	63
>	>	12.	>	>	6000	>	>	76
>	>	13.	>	>	6500	>	>	90
>	>	14.	>	>	7000	>	>	105
>	>	15.	>	>	7500	>	>	121
>	>	16.	>	>	8000	>	>	138
>	>	17.	>	>	8500	>	>	157
>	>	18.	>	>	9000	>	>	177
>	>	19.	>	>	9500	>	>	200

Bei steuerbarem Einkommen von mehr als Fr. 10000 erfolgt ein Zuschlag von Fr. 2. 50 für jedes folgende Fr. 100.

Anonyme Gesellschaften haben, wenn eine Vermögenssteuer erhoben wird, eine Einkommenssteuer von 5% ihres Reingewinns zu bezahlen.

*) Pro 1881 betrug dieselbe vom Vermögen 1,8‰ und vom Einkommen das 1,8fache.

N. B. Ein vom 2. Juni 1877 datirendes Steuergesetz wurde vom Volke verworfen. In demselben war eine neue Skala für das Einkommen aufgestellt, beginnend mit Fr. 1000 und endigend bei Fr. 30000, über Fr. 30,000 3% Zuschlag. Der Steueransatz ist progressiv angelegt und steigt von 100 zu 100 Franken nach einer gewissen Formel, welche lautet: Wenn Fr. 1 Steuer von Fr. 1000 Vermögen bezogen wird, so wird eine Einkommenssteuer erhoben, welche $\frac{1}{10}$ Rappen von je Fr. 1000 vom Quadrate des Einkommens im Minimum von Fr. 1 und im Maximum von 3% bei einem Einkommen von Fr. 30000 und darüber beträgt z. B.

Einkommen von Fr. 1400

Das Quadrat ist $1400 \times 1400 = 1,960,000$

Ein Tausendstel 1,960

$\frac{1}{10}$ Rappen hierauf 196

Mithin beträgt die Steuer Fr. 1.96 rund 195

Kanton Graubünden.

Die im Kanton Graubünden bezogene Landessteuer zerfällt in: I. Vermögenssteuer, II. Erwerbssteuer und III. Virilststeuer.

Der Vermögenssteuer ist unterworfen:

Alles reine Vermögen, welches mindestens Fr. 1000 beträgt, und zwar alles im Kanton gelegene Grundeigenthum, mit Inbegriff der Gebäulichkeiten und allen Kantons-einwohnern gehörenden, in oder ausser dem Kanton befindlichen Kapitalien, Betriebsfonds und Baarschaften.

Von der Vermögenssteuer sind ausgenommen das Kirchen-, Pfrund-, Schul- und Armengut.

Steueranlage: Die Vermögenssteuer ist eine progressive, jedoch in der Weise, dass in die höhere Klasse jeweilen bloss der Mehrbetrag fällt und wird nach folgender Klasseneintheilung erhoben:

1)	Von Fr.	1,000	bis	20,000	der einfache Ansatz mit Zuschlag von $\frac{1}{10}$	Von je Fr. 1000.
2)	>	>	20,001	>	40,000	
3)	>	>	40,001	>	70,000	
4)	>	>	70,001	>	100,000	
5)	>	>	100,001	>	150,000	
6)	>	>	150,001	>	250,000	
7)	>	>	250,001	>	400,000	
8)	>	>	400,001	und darüber	>	

Ausführung: Bei 1‰ bezahlen demnach:

Fr.	20,000	à	1‰	=	Fr.	20
weitere	20,000	>	1 $\frac{1}{10}$	=	>	22
>	30,000	>	1 $\frac{2}{10}$	=	>	36
>	40,000	>	1 $\frac{3}{10}$	=	>	39

weitere	50,000	>	1 $\frac{4}{10}$	=	Fr.	70
>	100,000	>	1 $\frac{5}{10}$	=	>	150
>	150,000	>	1 $\frac{6}{10}$	=	>	240
>	100,000	>	1 $\frac{7}{10}$	=	>	170
Fr.	500,000			=	Fr.	717

so dass ein Vermögen

von Fr.	20,000	Fr.	20
> >	40,000	20+22 =	42
> >	70,000	20+22+36 =	78
> >	100,000	20+22+36+39 =	117

zahlen würden u. s. w.

Der **Erwerbssteuer** sind unterworfen:

Das reine Einkommen (nach Abzug der Betriebskosten) von allen im Kanton betriebenen Gewerben, als von Handels- und Fabrikationsgeschäften, Handwerken, Wirthschaften, Kommissions- und Advokaturgeschäften etc., sowie von fixen Gehalten, Pensionen und Leibrenten.

Von der Steuer sind ausgenommen:

- Der landwirthschaftliche Erwerb.
- Jeder andere Erwerb, der jährlich weniger als Fr. 100 reines Einkommen abwirft und
- insofern der Betreffende nicht überdiess ein Vermögen von 3000 Fr. oder mehr versteuert, jeder Erwerb, der nicht den Betrag von Fr. 500 erreicht.

Steueranlage. Bei einer Vermögenssteuer mit dem Ansätze von einem Franken auf Tausend Franken beträgt die Erwerbssteuer für ein Erwerbseinkommen:

- 1) von Fr. 100 bis Fr. 1000 $\frac{1}{2}$ %
- 2) > > 1001 > > 2000 1 %
- 3) > > 2001 > > 3000 $1\frac{1}{2}$ %
- 4) > > 3001 > > 4000 $2\frac{1}{2}$ %
- 5) > > 4001 > > 6000 $3\frac{1}{2}$ %
- 6) > > 6001 > > 8000 4 %
- 7) > > 8001 und weiter $4\frac{1}{4}$ %

Sowie beim Vermögen, fällt auch bei der Erwerbssteuer nur der Mehrbetrag je in die höhere Klasse.

Ausführung. Es bezahlt demnach ein Einkommen:

1) von	Fr. 1000 =	Fr. 5. —
2) > weitem	> 1000 =	> 10. —
3) > >	> 1000 =	> 15. —
4) > >	> 1000 =	> 25. —
5) > >	> 2000 =	> 70. —
6) > >	> 2000 =	> 80. —
7) > >	> 1000 =	> 42. 50

Fr. 9000 = Fr. 247. 50
weitere > 11000 = > 467. 50

Fr. 20000 = Fr. 715. —

Die **Viril-(Manns-)Steuer** haben sämtliche männliche Kantonseinsohner, mit Ausnahme der Almosengünstigen, jährlich à Fr. 1 zu entrichten.

Kanton Aargau.

Der Kanton Aargau bezieht eine Vermögens- und Erwerbssteuer*). Die Verfassung bestimmt: Die Bedürfnisse des Staats und der Gemeinden werden aus den Erträgen ihres Vermögens, den gesetzlichen Einkünften und, wo diese nicht hinreichen, durch direkte Besteuerung bestritten. Der direkten Besteuerung ist alles Vermögen, sowie jedes Einkommen und jeder Erwerb unterworfen. Es sollen aber im Steuerfusse das Kapitalvermögen, die Liegenschaften und das gewerbliche oder berufliche Einkommen in billigem Maasse unterschieden werden. Das Gesetz wird bestimmen, welcher Mindestbetrag der Steuerfusssumme in der Besteuerung verhältnissmässig niedriger anzulegen sei. Die Erhebung der Staatssteuer wird jeweilen vom Grossen Rathe beschlossen.

Der **Vermögenssteuer** sind unterworfen:

Das im Kanton befindliche Vermögen in Gebäuden und Grundstücken, sowie das einem Einwohner des Kantons angehörende Vermögen an Fahrhabe, Forderungen, oder an Handels- Fabrik- und Gewerbsfonds.

Von der Besteuerung sind ausgenommen:

- Das allgemeine Gut.
- Das gesammte unmittelbare und mittelbare Staatsgut.
- Die für den Gottesdienst, die Schule, die Armenpflege und die Polizei bestimmten Gebäulichkeiten und Geräthschaften der Gemeinden.

Der Schuldenabzug ist gestattet für die auf Gebäuden und Grundstücken haftenden unterpfändlich versicherten Schulden.

Steueranlage. Vom Vermögen beträgt die einfache Steuer von 1000 Franken:

- 1) Kapitalien in Handels-, Gewerbs- und Fabrikfonds Fr. 1. 20
- 2) An Grundstücken > —. 80
- 3) An Gebäulichkeiten > —. 60
- 4) An Fahrhabe, insofern nicht unter Ziffer 1) begriffen > —. 30

Der **Erwerbssteuer** ist unterworfen:

Der Erwerb d. h. dasjenige Einkommen, welches Jemand durch den Genuss einer Pension, eines Leibgedings, durch Ausübung einer Kunst, eines Handels, Gewerbes, Handwerks, eines Amtes, Berufes oder durch irgend eine andere Beschäftigung oder Arbeit erwirbt.

Von der Erwerbssteuer ist ausgenommen:

Der Lohn oder Erwerb von gewöhnlichen Handwerks- gesellen und Dienstboten als solcher, wenn dieselben,

*) Aargau hat pro 1881 keine direkte Staatssteuer zu verzeichnen.

weder eigene Haushaltung führen, noch ein Geschäft oder einen Beruf auf eigene Rechnung betreiben.

Abzüge. Gewinnungs-Unkosten u. s. w. ohne Haushaltungskosten.

Steueranlage. Von Fr. 100 = Fr. 1.

NB. Beträgt die einfache Steuer eines Pflichtigen nicht mehr als Fr. 4, so hat er bei jeder Steueranlage nur die Hälfte seines Steuerbetrages zu bezahlen. Das gleiche gilt auch bei höheren Steuerbeträgen der einfachen Steuer für die ersten Fr. 4.

Kanton Thurgau.

Vermögens- und Einkommenssteuer.

Die Verfassung bestimmt: Die Steuern zu den allgemeinen Bedürfnissen werden durch die Gesetzgebung festgesetzt.

Die steuerpflichtigen Kantonseinwohner, Korporationen und Gesellschaften tragen zu demselben nach Verhältniss ihrer ökonomischen Hilfsmittel bei. Die Gesetzgebung ist gehalten, für genaue Ermittlung des gesammten steuerpflichtigen Vermögens wirksame Massregeln, als: Inventarisation und Bestrafung der Vermögensverheimlichung, anzuordnen.

Der **Vermögenssteuer** sind unterworfen:

- a. Das Grundeigenthum (Gebäude und Liegenschaften).
- b. Das Kapitalvermögen bestehend in hypothekarischen Forderungen, Gewerbe-, Handlungs- und Fabrikfonds, Zehnten, Grundzins und Lehengefälle.

Von der Besteuerung sind ausgeschlossen:

- a. Das Staatsgut, sowie Kirchen-, Schul- Pfrund- und Armengüter.
- b. Das Vermögen von Waisen von weniger als 1000 Franken.

Schuldenabzug. Jeder steuerpflichtige Kantons-einwohner ist befugt, die auf seinem steuerbaren Grundeigenthum haftenden Hypothekarschulden, sowie die zinsbaren Obligationsschulden, von denen die Kreditoren im herwärtigen Kanton sich befinden, in Abzug zu bringen; auswärtigen Eigenthümern ist, Gegenrecht vorbehalten, der Schuldenabzug nicht gestattet.

Steueranlage: Der steuerbare Werth der Gebäude wird auf Grundlage des Brandassekuranzkatasters festgesetzt; die Liegenschaften werden besonders klassifizirt und eingeschätzt. Die Einheit des Steuerbetrags vom Grundeigenthum ist 1 ‰; das Kapitalvermögen wird nach demselben Massstabe versteuert (Steueransatz pro 1881: 1 1/2 ‰). Waisen, deren Vermögen Fr. 4000 nicht übersteigt, versteuern nur die Hälfte.

Der **Einkommenssteuer** sind unterworfen:

- a. Das Einkommen von einer Anstellung oder Beamtung, bestehend in Gehalt, Lohn oder Sporteln, in Geld, Naturalien oder andern Nutzungen.
- b. Das Einkommen von jedem wissenschaftlichen oder künstlerischen Beruf.
- c. Das Einkommen von Industrie und Handel.
- d. Der Erwerb eines Handwerks oder von Landbau.
- e. Der Ertrag von Renten, Pensionen, Leibgedingen und Fideikommissen.

Von der Besteuerung sind ausgenommen:

- a. Die Wirthe mit Bezug auf den Ertrag der Wirthschaft.
- b. Die Knechte, Mägde und Handwerksgesellen.

Abzüge: Vom Berufseinkommen sind 4 ‰ des beweglichen und unbeweglichen steuerbaren Betriebskapitals in Abzug zu bringen, ebenso die Baarauslagen, welche auf dem Einkommen haften.

Steueranlage.

Das Berufseinkommen wird bis auf Fr. 2600 folgendermassen besteuert.

Jährliches Einkommen: Steuerbetrag.

Klasse	I	unter Fr. 200	=	Fr. —. 35
>	II	von > 201 — 400	=	> —. 55
>	III	> 401 — 600	=	> 1. —
>	IV	> 601 — 800	=	> 2. —
>	V	> 801 — 1100	=	> 4. —
>	VI	> 1101 — 1400	=	> 6. —
>	VII	> 1401 — 1700	=	> 10. —
>	VIII	> 1701 — 2000	=	> 16. —
>	IX	> 2001 — 2300	=	> 23. —
>	X	> 2301 — 2600	=	> 30. —

Von jedem weiteren Hundert Fr. 1. 50.

Die vorstehenden Klassenansätze sind für den Fall berechnet, dass vom Grund und Kapitalbesitze 1 ‰ bezogen wird; die Einkommenssteuer richtet sich immer genau nach der Vermögenssteuer, in der Weise, dass z. B. 1/2 ‰ der letztern auch von der Einkommenssteuer nur die Hälfte, bei 2 ‰ aber das doppelte obiger Ansätze zu bezahlen ist. NB. Das vom thurgauischen Volke verworfene Steuergesetz vom 2. Februar 1876 enthielt folgende Normalansätze:

- 1) Vermögen. (Kapitalien und gewerbliche Betriebsfonds).

Bis	Fr. 40,000	=	Fr. 1. — ‰	Beim Grundbesitz allgemein 70 Cts. vom Tausend.
Von	> 40,000 — 80,000	=	> 1. 10 ‰	
Ueber	> 80,000	=	> 1. 20 ‰	

2. Einkommen:

Von Fr.	1 — 600	=	2/10	von jedem Hundert.
> >	601 — 800	=	3/10	> > >
> >	801 — 1000	=	4/10	> > >
> >	1001 — 1200	=	5/10	> > >
> >	1201 — 1400	=	6/10	> > >
> >	1401 — 1600	=	7/10	> > >
> >	1601 — 1800	=	8/10	> > >
> >	1801 — 2000	=	9/10	> > >
> >	2001 — 2300	=	10/10	> > >
> >	2301 — 3000	=	11/10	> > >
> >	3001 — 4000	=	12/10	> > >
> >	4001 — 5000	=	13/10	> > >
> >	5001 — 8000	=	14/10	> > >
Ueber Fr.	8000	=	15/10	> > >

Kanton Tessin.

Der Kanton Tessin besitzt eine Vermögens- und Einkommenssteuer *).

Der **Vermögenssteuer** sind unterworfen:

- Alle im Kanton befindlichen unbeweglichen Güter und alle Kapitalien, wo diese letztern sich auch befinden mögen.
- Die beweglichen Güter, Waaren, Maschinen, welche mit Ausnahme der landwirthschaftlichen Geräthe nach ihrem Kapitalwerthe geschätzt werden.

Einkommen von Fr.

400 — 800	bezahlen für die ersten
800 — 1,200	> > > >
1,201 — 2,000	> > > >
2,001 — 3,000	> > > >
3,001 — 5,000	> > > >
5,001 — 10,000	> > > >
10,001 — 20,000	> > > >
20,001 — 40,000	> > > >
40,000 und mehr	> > > >

Für den Ueberschuss.

400 Fr.	1 Fr.	$\frac{1}{4}$ ‰ mehr
800 >	2 >	$\frac{1}{2}$ id.
1,200 >	4 >	$\frac{3}{4}$ >
2,000 >	10 >	1 >
3,000 >	20 >	$1\frac{1}{2}$ >
5,000 >	50 >	2 >
10,000 >	150 >	3 >
20,000 >	450 >	4 >
40,000 >	1,250 >	5 >

Im Falle, dass eine durch die Steuer aufzubringende Summe beschlossen wird, die mehr oder weniger als das Contingent beträgt, wird der Steueransatz im Verhältnisse vermehrt oder vermindert.

NB. Durch Gesetz vom 1. Dezember 1875 wurde noch eine Taxe für die patentirten, wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsarten eingeführt mit 4 Kategorien zu je 2 à 3 Klassen. Geringste Taxe Fr. 2. —, höchste Fr. 50. —.

*) Pro 1881 wurde keine Steuer erhoben.

Nichtkantonsbürger bezahlen die Steuer nur für die Einkünfte und Kapitalien, welche sich im Kanton befinden.

Von der Vermögenssteuer sind ausgenommen:

- Landwirthschaftliche Geräthe.
- Von der Gemeinde unterstützte Arme.

Schuldenabzug. Vom Kapitalvermögen sind die ordnungsmässig bewiesenen Schulden in Abzug zu bringen.

Steueranlage. Jährlich wird bei der Budgetberathung die Summe festgestellt werden, deren die Verwaltung bedarf $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{4}$, 1 oder mehrere Contingente. (Ein einfaches Contingent entspricht der Summe von Fr. 150,000 für beide Steuern zusammen.)

Der **Einkommenssteuer** sind unterworfen:

- Der Nettogewinn irgend eines Handels, einer Industrie oder eines Unternehmens. Von den Kapitalien, welche als solche schon versteuert sind, sind bei Berechnung des Einkommens 5 ‰ in Abzug zu bringen.
- Der Nettogewinn aus den unbeweglichen Gütern und Kapitalien, wo sie sich auch befinden mögen.
- Das Einkommen aus jedem Ususfructus, jeder Rente und jeder lebenslänglichen Pension.
- Das Einkommen aus irgend einem Amte etc.

Steueranlage. Für weniger als Fr. 400 ist zu bezahlen Fr. 1. —

Kanton Waadt.

Der Kanton Waadt bezieht eine Grundsteuer und eine Steuer auf bewegliche Güter. Die Verfassung bestimmt: Les contributions publiques sont établies pour l'utilité générale. Elles font l'objet d'une loi annuelle. L'impôt foncier demeure distinct des autres impôts directs. Il sera perçu un impôt proportionnel sur la fortune mobilière.

Der **Grundsteuer** sind unterworfen:

- Sämmtliche Grundstücke auf Grund des Katasters.
- Sämmtliche Gebäude auf Grund des Katasters.

Von der Steuer sind ausgenommen:

- a. Die dem Staate gehörigen Gebäude und Grundstücke.
- b. Die Kirchen, Kirchhöfe und Spitäler, welche den Gemeinden gehören.

Steueranlage: Alljährliche Feststellung. Pro 1881 betrug die Steuer 1,40 ‰.

Der Steuer auf **bewegliche Güter** sind unterworfen:

Jede im Kanton domizilierte Person. Die Fremden, welche keine Industrie ausüben, entrichten die Steuer nur von dem Vermögen, das sie im Kanton besitzen und erst nach zweijährigem Aufenthalt in demselben und zwar:

- a. Vermögen von bürgerlichen, kommerziellen, militärischen und industriellen Gesellschaften.
- b. Vermögen von Personen und Gesellschaften, die nicht im Kanton wohnen, aber in demselben industrielle Etablissements oder eingerichtete Häuser besitzen; die Steuer ist nur für das darin befindliche Material zu bezahlen.
- c. Renten, Nutzniessungsrechte, Gehalte und Industrie-Einkommen.

Der Schuldenabzug ist gestattet.

Von der Steuer sind ausgenommen:

- a. Das Vermögen der Hospitäler und Armenkassen.
- b. Die milden Stiftungen.
- c. Bewegliches Vermögen unter Fr. 1000.
- d. Kleidung, Haus-, Handwerks- und Feldgeräth.
- e. Die Ernten, welche im Besitze des Eigenthümers oder Pächters geblieben sind.
- f. Das jährliche Einkommen aus einer Arbeit oder einem Gewerbe von weniger als 800 Fr.

Steueranlage. Alljährliche Feststellung auf dem Gesetzeswege. Pro 1881 betrug der Ansatz 1,60 ‰.

NB. Die Renten und Nutzniessungsrechte, sowie Gehalte und Industrie-Einkommen werden wie Kapitalien berechnet und zwar soll das Kapital einer Rente oder einer Nutzniessung 20mal und das Kapital eines Gehalts, Honorars oder Arbeitsprodukts 10mal seinem Ertrage gleichkommen.

Kanton Wallis.

Der Kanton Wallis bezieht eine Kapital- (Vermögens-) und Einkommenssteuer. Die Verfassung enthält folgende Bestimmung: « Der Steuerfuss auf Kapital und Einkommen ist zu anderthalb durch Tausend festgesetzt, wo wenigstens Ein Halbes Tausend zur Tilgung der Staatsschuld verwendet werden soll. » (Der Steuerfuss kann durch Volksbeschluss erhöht werden.)

Der **Vermögens- und Einkommenssteuer** sind unterworfen:

- a. Die im Lande befindlichen Liegenschaften und Gebäude.
- b. Die im Lande oder im Auslande angelegten Forderungen.
- c. Renten, Pensionen, Gehalte und Honorare. Gebäude werden nur zu 50 ‰ ihres Werthes berechnet. Von diesen Steuern sind ausgenommen:
 - a. Die Armen in Wohlthätigkeitsanstalten.
 - b. Das Vermögen des Staates.
 - c. Die dem Kultus, dem öffentlichen Unterrichte, den Wohlthätigkeitsanstalten gewidmeten Baulichkeiten.
 - d. Die unproduktiven Gebäude einer Gemeinde.
 - e. Die Pfarrhäuser, das Vermögen der Kirchenfabriken.
 - f. Die zur Hebung des Unterrichts bestimmten Fonds.

Schuldenabzug. Der Steuerpflichtige ist befugt von seinen in den Steuerregistern eingetragenen Forderungen die angegebenen und die mittelst Urkunden erwiesenen, zinspflichtigen Schulden in Abzug zu bringen.

Steueranlage. Die Kapital- und Einkommenssteuer ist ein Franken durch Tausend; so lange nicht die Staatsbedürfnisse eine Vermehrung erfordern, wird nur ein halbes Tausend bezogen.

Das Kapital einer Rente oder Pension soll 20mal, das eines Gehalts oder Honorars 10mal seinem Ertrage gleichkommen.

NB. Ferner besitzt der Kanton Wallis noch eine Gewerbesteuer von dem Ertrag, sowie von dem Gewerbskapital derjenigen Berufsarten, welche in das Gebiet der Wissenschaft und Kunst gehören, sowie von jeder Art Handwerk, Beruf, Gewerbe oder Handel. Diese Steuer zerfällt für jede Berufsart in 6 Klassen und wird nach einer bestimmten Scala als indirekte Abgabe erhoben. Pro 1881 warf diese Steuer ab Fr. 108,035.

Kanton Neuenburg.

Als direkte Steuern bezieht der Kanton Neuenburg eine Vermögenssteuer und eine Einkommens- (Erwerbs-) steuer. Die Verfassung bestimmt Folgendes: « Toutes les personnes domiciliées dans le canton, les corporations pour la portion de leurs biens qui n'est pas affectée à des établissements d'utilité publique ou à des institutions de bienfaisance, contribuent aux charges de l'Etat, dans la proportion de leur fortune et de leurs ressources; toutes les personnes qui, sans être domiciliées dans le canton, y possèdent un immeuble ou un créance hypothécaire, contribuent dans la proportion de la valeur de cet immeuble ou de cette créance. — Il ne pourra être établi d'impôt foncier. »

Der **Vermögenssteuer** sind unterworfen:

- a. Jede Person, welche im Kanton wohnhaft ist, oder durch einen Vormund bzw. Vermögensverwalter vertreten ist, Gemeinden, Korporationen, Familien-Stiften u. s. w. für das Vermögen, welches sie besitzen, oder erben werden.
- b. Das Vermögen jeder Person, welches im Kanton placirt ist und dort verwaltet wird.
- c. Jedes Grundeigenthum auswärts wohnender Personen nach dem Verkaufswerth.
- d. Nutzungsgüter jeder Person für den Werth der Kapitalien und Liegenschaften.

Das Vermögen wird nach dem käuflichen Werth der Liegenschaften, die Beweglichkeiten nach dem laufenden Werthe der Waaren, ebenso Naturalien, öffentliche Fonds, Aktien, Obligationen, Schuldforderungen und andern Werthpapieren, geschätzt.

Von der Vermögenssteuer sind ausgenommen:

- a. Die Liegenschaften ausserhalb des Kantons, von welchen die Einkommenssteuer entrichtet wird.
- b. Die Gesellschaften und moralischen Personen, welche durch verfassungsmässige oder gesetzliche Bestimmungen befreit sind.
- c. Güter der Gemeinden, deren Ertrag zu wolthätigen Zwecken bestimmt sind.
- d. Die öffentlich Unterstützten.
- e. Vermögen unter Fr. 1500.

Der Schuldenabzug ist gestattet.

Steueranlage. Wenn der Einkommenssteueransatz 1 ‰ beträgt, so kann derjenige vom Vermögen variiren zwischen 1 ‰ und 1,50 ‰.

Der **Einkommenssteuer** sind unterworfen:

- a. Der Erwerb von Arbeit jeder im Kanton niedergelassenen Person über 20 Jahre, sowie derjenige der Gemeinden, Korporationen, anonymen Gesellschaften mit Sitz im Kanton.
- b. Das Einkommen, als Netto-Ertrag von Liegenschaften, ausser dem Kanton, von Renten und lebenslänglichen Pensionen.

Von der Einkommenssteuer sind ausgenommen:
Siehe a. b. c. unter Vermögenssteuer.

- d. Fr. 600 als Haushaltungskosten.
- e. Fr. 200 für jedes Kind, welches nicht 18 Jahre alt ist.

Sollte die Steuer eines Pflichtigen weniger als Fr. 1. 50 betragen, so hat derselbe diesen Betrag zu entrichten.

Steueranlage. Siehe Vermögenssteuer.

Kanton Genf.

Der Kanton Genf bezieht eine getheilte Vermögens- und eine Personal-Steuer.

A. Vermögenssteuer (Taxe mobilière). Derselben sind unterworfen:

Alle beweglichen Güter von mehr als Fr. 3000, nämlich:

- a. Aktien und Obligationen jeder Art, sowie öffentliche Fonds.
- b. Die hypothekarischen und handschriftlichen Schuldforderungen, Werthpapiere im In- und Ausland sowie jeder Titel, welcher irgend eine Geldsumme repräsentirt.
- c. Das baare Geld.
- d. Der Betriebsfond von Kaufleuten und Fabrikanten bestehend in Waaren.
- e. Die unverkauften Erntevorräthe 1 Jahr nachdem sie geerntet wurden.
- f. Ausserhalb des Kantons befindliche Liegenschaften.

Die Steuer haben zu entrichten:

1. Mehrjährige Schweizerbürger im Kanton, die unverheiratheten Frauen, die Bevogteten und Minderjährigen.
2. Fremde, welche ein lukratives Gewerbe im Kanton ausüben, auch diejenigen, welche im Kanton geboren und niedergelassen sind.

Von der Besteuerung sind ausgenommen:

- a. Die Liegenschaften auf schweiz. Gebiet.
- b. Privat-Fuhrwerke und Sattelpferde, sowie Thiere zum landwirthschaftlichen Gebrauch.
- c. Sammlungen der Kunst und Wissenschaft.
- d. Die Hausmöbel und Haushaltungsgeräthschaften.

Der Schuldenabzug ist gestattet.

Steueranlage.

- a. Von Vermögen bis auf Fr. 50,000 sind die ersten Fr. 3000 frei, die weitem Beträge sind mit 1 ‰ zu belegen.
- b. Von Vermögen über Fr. 50,000 — 200,000 fallen Fr. 47 auf die ersten Fr. 50,000 und der Rest bezahlt 2 ‰.
- c. Von Vermögen von über Fr. 200,000 fallen auf die ersten Fr. 50,000 = Fr. 47, und die Summen zwischen Fr. 50,000 und Fr. 200,000 werden mit 2 ‰, der weitere Betrag mit 3 ‰ veranlagt.

NB. Nutzungen, Pensionen und lebenslängliche Renten werden folgendermassen geschätzt:

Bis zum 40. Altersjahr = einem Kapital von 12 Mal die jährliche Rente.

Vom 40—45	»	=	»	»	»	11	»	»	»	»
» 45—50	»	=	»	»	»	10	»	»	»	»
» 50—55	»	=	»	»	»	9	»	»	»	»
» 55—60	»	=	»	»	»	8	»	»	»	»
» 60—65	»	=	»	»	»	7	»	»	»	»
» 65—70	»	=	»	»	»	6	»	»	»	»
» 70—75	»	=	»	»	»	5	»	»	»	»
» 75—80	»	=	»	»	»	4	»	»	»	»
» 80—85	»	=	»	»	»	3	»	»	»	»
» 85—90	»	=	»	»	»	2	»	»	»	»
Ueber 90	»	=	»	»	»	1	»	»	»	»

Das übrige Vermögen wird nach dem Verkehrswerth geschätzt.

B. Der **Grundsteuer** sind unterworfen:

- a. Sämmtliche Gebäude im Kanton,
- b. » Grundstücke.

Von der Besteuerung sind ausgenommen:

- a. die ländlichen Gebäude, welche ausschliesslich zu landwirthschaftlichen Zwecken dienen.
- b. Unabträgliche oder unkultivirbare Grundstücke, wenn der Werth per Are nicht Fr. 5 übersteigt, vorausgesetzt, dass das betreffende Grundstück seinem Inhalte nach nicht weniger als $\frac{1}{10}$ der Liegenschaft ausmacht.

Der Boden, worauf ein besteuertes Gebäude steht, ist der Grundsteuer nicht unterworfen.

Steueransatz. Die Gebäudesteuer beträgt 3‰ des Netto-Ertrages eines Gebäudes.

Für die Feststellung des Netto-Ertrages wird vom Brutto-Ertrag der Gebäude folgender Abzug gemacht:

	%
Klasse 1, Neue Gebäude	10
» 1 $\frac{1}{2}$, Zwischenklasse	15
» 2, Gebäude in gutem Zustand	20
» 2 $\frac{1}{2}$, Zwischenklasse	25
» 3, Gebäude in mittelmässigem Zustand	30
» 3 $\frac{1}{2}$, Zwischenklasse	35
» 4, Alte Gebäude in schlechtem Zustand	40
» 4 $\frac{1}{2}$, Zwischenklasse	45
» 5, Landgebäude, event.	50

Für die Anlage der Grundsteuer gilt folgende Skala:

1. bis	20	fr. pr. Are	1 Ct. pr. Are (fr. 0,27 pr. pose).
2. von	21— 40	» 2 » » »	0,54 »
3. »	41— 80	» 4 » » »	1,08 »
4. »	81— 140	» 7 » » »	1,89 »
5. »	141— 220	» 11 » » »	2,97 »
6. »	221— 320	» 16 » » »	4,32 »
7. »	321— 440	» 22 » » »	5,94 »
8. »	441— 580	» 29 » » »	7,83 »
9. »	581— 740	» 37 » » »	9,99 »
10. »	741— 920	» 46 » » »	12,42 »
11. »	921—1120	» 56 » » »	15,12 »
12. »	1121 u. darüb.	» 67 » » »	18,09 »

Der **Personalsteuer** sind unterworfen:

Alle Kantonsbürger und die länger als ein Jahr im Kanton befindlichen Fremden.

Von derselben sind ausgenommen:

- a. die Minderjährigen;
- b. die verheiratheten Frauen;
- c. die Dienstboten, Arbeiter und Lehrjungen;
- d. die Familienväter oder -Mütter, deren Wohnung

in der Stadt Genf nicht mehr als Fr. 250 jährliche Miethe beträgt, oder deren Wohnung ausserhalb der Stadt nicht mehr als Fr. 200 jährliche Miethe kostet;

- e. die Unverheiratheten, welche in Genf nicht mehr als Fr. 150, ausserhalb Genf nicht mehr als Fr. 100 jährliche Miethe bezahlen.

Die Personalsteuer beträgt Fr. 5.

III. Ertrag der Steuerquellen *).

In Abschnitt II haben wir bereits die allgemeinen Ergebnisse aufgeführt. Um nun die Frage, welche Objekte besteuert werden, ebenfalls zu beantworten, lassen wir nachstehend die Darstellung der speziellen Ergebnisse folgen. Dieselben mussten aus den Staatsrechnungen und Rechenschaftsberichten der Kantone geschöpft werden. Wir wollen nicht näher auf alle die Schwierigkeiten hinweisen, welche sich uns im Laufe unserer Arbeit entgegenstellten. Wer die obgenannten offiziellen Berichte sämtlicher Kantone je durchgemustert hat, wird zur Genüge erkannt haben, wie schwierig es ist, eine bestimmte Materie für sämtliche Kantone nach gleichem Schema zu bearbeiten **). Mit Bezug auf die Frage, ob Brutto- oder Nettosteuern als für unsern Zweck massgebend zu betrachten seien, entschlossen wir uns von vorneherein für den Bruttosteuerertrag, mit Ausnahme der Regalien, von welchen nur der Reinertrag als « Abgabe » betrachtet werden kann.

B. Ertrag der indirekten Steuern und Abgaben.

		Prozentual.	Per Kopf der Bevölk.
Indirekte Steuern	Fr. 11,517,419	48.4	Fr. 4.06
Staatsregalien und Monopole	» 4,555,019	19.1	1.60
Kanons-, Konzessions- und andere Gebühren	» 3,365,834	14.1	1.49
Besondere Abgaben, Sporteln und Strafgeelder	» 4,377,310	18.4	1.55
Total	Fr. 23,815,582	100.	8.48

Im Allgemeinen gehören zu den einträglichsten indirekten Abgaben:

1. Von den Steuern und Gebühren:

Die Handänderungs- und Einregistrierungsgebühr (Fr. 3,161,891); die Erbschafts- und Schenkungsabgabe (Fr. 2,053,049); das Ohmgeld [von 8 Kantonen] (2,140,768 Franken); die Verbrauchsgebühren [meistens Getränkesteuern] (Fr. 1,990,261); die Stempelgebühren (1,567,911 Franken).

2. Von den Staatsregalien und Monopolen das Salzmonopol (Fr. 4,024,110 oder per Kopf der Bevölkerung Fr. 1. 42).

*) Eine ähnliche Arbeit, basierend auf den Ergebnissen vom Jahr 1862, ist von Hrn. Reg.-Rath R. Meyer sel. im Jahrgang 1864 der statistischen Zeitschrift veröffentlicht worden. Um allfällige Vergleiche zu ermöglichen, hielten wir uns, so weit es geboten schien, an die nämliche tabellarische Eintheilung.

**) Es wäre sehr wünschenswerth, dass sämtliche Kantone jährlich über den Gang der Staatsverwaltung und namentlich über Einnahmen und Ausgaben etwas detaillierte Rechenschaft ablegen würden und es sollten in der Rechnung sowohl Roh- als Reineinnahmen unterschieden werden können.

A. Ertrag der direkten Steuern pro 1881.

		Prozentales Verhältniss
An Vermögenssteuern	Fr. 12,790,499	73.9
» Einkommensteuern	» 4,285,775	24.7
» Personal- oder Kopf- steuern	» 243,606	1.4
Total	Fr. 17,319,880	100.

Es ist jedoch zu bemerken, dass bei zwei Kantonen (Schaffhausen und Waadt) der Ertrag der Einkommenssteuer in der Vermögenssteuer inbegriffen ist, so dass in Wirklichkeit die Zahlen etwas ändern würden; immerhin gewähren uns obige Angaben ein annähernd richtiges Bild, in welchem Verhältniss die Erträge der Steuer auf Vermögen, auf Einkommen und auf Personen oder Kopf zu einander stehen. Für das Jahr 1881 bezogen keine direkten Steuern die 5 Kantone: Obwalden, Solothurn, Basel-Land, Aargau und Tessin.

3. Von den Kanons- und Konzessionsgebühren: Die Wirtschaftsabgabe *) (Fr. 2,662,621 oder per Kopf der Bevölkerung 94 Rp.).

4. Von den besondern Abgaben:

Die Gerichtstaxen (Fr. 1,186,696), die Kanzlei- (Notariats- und Hypothekar-) Gebühren (Fr. 1,146,214) und der Militärpflichtersatz [die Hälfte der Brutto-Einnahme] (Fr. 1,105,422).

Zur nähern Orientirung dienen die Tabellen VI—IX. Wir bemerken schliesslich zu Tabelle VII noch, dass wir die nach Art. 30 der Bundesverfassung den 4 Kantonen Uri, Graubünden, Tessin und Wallis jährlich zufallenden Beiträge, als Entschädigung für die an den Bund übergegangene Zolleinnahme der internationalen Alpenstrassen, nicht als Steuerquelle betrachten konnten; denn wenn man annimmt, dass der Bund die vorerwähnten Subventionen aus dem Ertrag der Zölle überhaupt entrichtet, so wäre die Summe der Erstern doppelt in Berechnung gezogen, falls man dieselbe auch als indirekte Steuer den betreffenden Kantonen anrechnen würde.

*) In einigen Kantonen fällt der Ertrag der Wirtschaftsabgabe in die Gemeindekasse (Schwyz, Obwalden u. a.).

Tab. V.

Ertrag der direkten Staatssteuern pro 1881.

Kantone	Vermögenssteuer			Einkommenssteuer			Personal- oder Kopfsteuer	Total der direkten Steuern
	Mobiliar- oder Kapitalsteuer	Immobilier- oder Grundsteuer	Im Ganzen	Arbeit und Erwerb	Zinsen und Leibrenten	Im Ganzen		
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zürich	?	?	2,138,328	1,171,811	.	1,171,811	94,340	3,404,479
Bern	763,490	1,742,618	2,506,108	779,535	401,489	1,181,024	.	3,687,132
Luzern	123,927	29,079	153,006	26,146	.	26,146	.	179,152 ²
Uri	.	.	37,153	.	.	8,481	11,127	56,761
Schwyz	.	.	203,197	.	.	.	13,500	216,697
Obwalden ¹	.	.	.	.	.	.	.	.
Nidwalden	.	.	42,323	.	.	.	.	42,323
Glarus	?	?	276,736	.	.	.	10,070	286,806
Zug	?	?	72,242	?	?	14,305	4,489	91,036
Freiburg	?	?	793,186	?	?	68,224	.	861,410
Solothurn ³	.	.	.	.	.	.	.	.
Basel-Stadt ⁴	?	?	426,952	?	?	1,135,627	.	1,562,579
Basel-Land ³	.	.	.	.	.	.	.	.
Schaffhausen	87,994	127,678	215,672	.	.	?	18,027	233,699
Appenzell A.-Rh.	?	?	188,919	.	.	.	.	188,919
Appenzell I.-Rh. ³	.	102,264	102,264	.	.	.	.	102,264
St. Gallen	?	?	554,396	178,785	.	178,785	.	733,181
Graubünden	176,632	332,393	509,025	111,587	3,368	114,955	24,498	648,478
Aargau ³	.	.	.	.	.	.	.	.
Thurgau	.	.	ca. 226,992	.	.	ca. 139,123	.	366,115 ⁷
Tessin ³	.	.	.	.	.	.	.	.
Waadt	871,958 ⁶	1,128,051	2,000,009	.	.	?	.	2,000,009
Wallis	.	.	287,670	.	.	.	.	287,670
Neuenburg	?	?	665,229	?	?	247,294	.	912,523
Genf ⁴	814,207	576,885	1,391,092	.	?	.	67,555	1,458,647
Sämmtliche Kantone	(2,838,208)	(4,038,968)	12,790,499	(2,267,864)	(404,857)	4,285,775	243,606	17,319,880

¹⁾ Obwalden hat pro 1881/82 keine direkte Steuer bezogen; für 1882/83 sind dagegen Fr. 21,000 bündetirt.

²⁾ Luzern: Zweite Jahresrata der Staatssteuer pro 1880/81.

³⁾ Pro 1881 keine Staatssteuern erhoben.

⁴⁾ Die in der Staatsrechnung enthaltene Summe der « städtischen Gemeindesteuer » ist hier nicht eingerechnet. In der Vermögenssteuersumme von Genf ist auch das Einkommen von Renten, Nutzungen u. s. w. inbegriffen; die « Centimes additionnels » figuriren unter den besonderen Abgaben (s. Tab. V).

⁵⁾ Einkommenssteuer inbegriffen.

⁶⁾ Inclusive Industrie-Einkommen, Gehalte, Nutzniessungsrechte, Renten, etc.

⁷⁾ Wirtschaftsabgabe nicht inbegriffen.

NB. Für Kantone, welche Vermögenssteuer und Einkommenssteuer nicht getrennt angeben, wurde die bezügliche Vertheilung des Steuerertrags nach Massgabe der bekannten Summen betreffend die steuerpflichtigen Kapitalien vorgenommen; wo Fragezeichen sind, war eine weitere Vertheilung nicht möglich.

Tab. VI.

Indirekte Steuern.

Kantone	Verbrauchs- (Consumo-) Gebühren	Ohngeld	Banknoten- gebühr	Stempelgebühr	Handänderungs- und Einregistri- rungsgebühren	Erbchafts- und Schenkungs- gebühren	Aufwandsteuern			Total indirekte Steuern
							Dienstboten	Fuhrwerke und Pferde	Hunde	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zürich	.	.	30,000	43,522	.	138,807	.	.	79,191	291,520
Bern	.	1,333,228	116,000	489,427	337,418 ¹	465,183	.	.	.	2,741,256
Luzern	5,990	436,047	.	86,474	.	6,499	.	.	.	535,010
Uri	.	82,839	.	7,519	.	965	.	.	.	91,323
Schwyz	.	.	.	4,194	.	.	.	.	.	4,194
Obwalden	.	20,637	.	.	.	.	.	.	.	20,637
Nidwalden	.	18,902	.	.	.	.	.	.	.	18,902
Glarus	.	39,818	15,787	.	.	.	.	.	3,420	59,025
Zug	18,504	.	.	5,482	.	1,583	.	.	2,252	27,821
Freiburg	394,609 ²	.	.	92,302	341,296	.	.	4,772	17,205	850,184
Solothurn	302,290	.	9,388	.	95,119	.	.	.	13,441	420,238
Basel-Stadt	27,434	{ 48,662 ³ 146,902	.	130,552	246,993	148,104	.	.	20,460	769,107
Basel-Land	.	62,395 ⁴	.	.	31,934	20,897	.	.	5,907	121,133
Schaffhausen	.	.	.	.	.	29,619	.	.	3,642	33,261
Appenzell A.-Rh.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Appenzell I.-Rh.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
St.-Gallen	.	.	53,798	40,844	.	.	.	.	.	94,642
Graubünden	189,490 ⁵	.	20,000	.	.	.	.	.	.	209,490
Aargau	201,184 ⁶	.	.	.	.	34,739	.	.	.	235,923
Thurgau	43,968 ⁷	.	.	20,531	105,499	.	.	.	13,299	183,297
Tessin	550,000	.	.	49,700	.	32,000 ⁸	.	.	4,000	435,700
Waadt	{ 367,552 44,659 ⁹	.	.	246,747	1,018,763	.	.	31,061	22,092	1,730,874
Wallis	44,581	.	.	103,272	.	.	.	.	4,992	152,845
Neuenburg	.	.	.	.	358,062	.	.	.	.	358,062
Genf	.	.	.	247,345	626,807 ¹⁰	1,174,653	44,944	22,973	16,253	2,132,975
Total:	1,990,261	2,189,430	244,973	1,567,911	3,161,891	2,053,049	44,944	58,806	206,154	11,517,419

¹⁾ Handänderungsgebühren zu circa 250,000 angeschlagen. — ²⁾ Getränkesteuern. — ³⁾ Bier- und Wein-Eingangszoll. — ⁴⁾ Getränke-Einfuhrsteuern. — ⁵⁾ Auf geistige Getränke. — ⁶⁾ Getränke. — ⁷⁾ Getränkesteuer und Patente. — ⁸⁾ Kredit- und Schenkungsgebühr. — ⁹⁾ Tabaksteuer. — ¹⁰⁾ Uebertragungsgebühr und Centimes additionnels inbegriffen.

Tab. VII.

Staatsregalien und Monopole (Netto-Erträge).

Kantone	Saline und Berg- werkregal	Wasserrechts- regal	Salzmonopol	Jagd	Fischerei	Totalertrag der Regalien und Monopole	Bemerkungen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Zürich	.	28,315	121,786	8,440	2,894	161,435	
Bern	1,169	.	1,004,182	22,792	4,089	1,032,232	
Luzern	.	.	204,746	7,582	.	212,328	
Uri	.	.	36,164	.	.	132,534	
Schwyz	.	.	59,363	2,140	.	61,503	
Obwalden	.	.	26,741	.	.	26,741	
Nidwalden	.	.	17,562	700	510	18,772	
Glarus	5,000 ¹⁾	.	40,432	1,280	.	46,712	¹⁾ Schieferbruch.
Zug	.	.	19,647	1,325	.	20,972	
Freiburg	.	.	245,360	9,215	4,281	258,856	
Solothurn	.	.	91,058	4,457	2,110	97,625	
Basel-Stadt	.	.	281,804	465	395	282,664	
Basel-Land	.	.	158,342	.	.	158,342	
Schaffhausen	.	.	15,826	2,000	943	18,769	
Appenzell-A.-Rh.	.	.	²⁾ 47,000	1,320	.	48,320	²⁾ Salzfondertrag.
Appenzell-I.-Rh.	.	.	3,602	1,083 ³⁾	.	4,685	³⁾ Fischerei inbegriffen.
St. Gallen	.	.	97,310	7,881	4,957	110,148	
Graubünden	.	.	171,298	13,806	.	185,104	
Aargau	113,078	20,449	85,114	21,577	2,267	242,485	
Thurgau	.	.	56,573	6,007	1,278	63,858	
Tessin	.	.	313,000	8,000	.	344,630	
Waadt	2,700	.	372,112	21,200	15,496	411,508	
Wallis	4,862	.	314,664	5,642	2,618	377,786	
Neuenburg	150,000 ⁴⁾	.	144,242	6,260	2,040	302,542	⁴⁾ Asphaltminen.
Genf	.	.	96,182	7,386	900	104,468	
Total	276,809	48,764	4,024,110	160,558	44,778	4,555,019	

Tab. VIII.

Kanons-, Konzessions- und andere Gebühren.

Kantone	Naturalisations- gebühren	Niederlassungs- gebühren (Wanderbücher, Pässe, Heimathscheine)	Gewerbs- abgaben (Gewerbskonzessionen, Hausirpatente etc.)	Wirtschafts- abgabe, Tavernen- konzessionen, Fabrikation und Verkauf geistiger Getränke	Total- Ertrag	Bemerkungen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Zürich	5,975	.	49,008	336,779	391,762	
Bern	10,600	5,126	73,142	1,152,320	1,241,188	
Luzern	1,300	1,275	15,245	110,973	128,793	
Uri	400	92	.	7,085	7,577	
Schwyz	.	.	9,743	.	9,743	
Obwalden	.	328	3,195	.	3,523	
Nidwalden	.	440	1,484	949	2,873	
Glarus	.	1,540	7,974	289 ¹	9,803	1) Branntweinfabrikation
Zug	1,800	.	21,239	15,768	38,807	
Freiburg	2,112	.	7,334	51,039	60,485	
Solothurn	5,140	.	9,727	51,442	66,309	
Basel-Stadt	.	24,522	61,204	12,342	98,068	
Basel-Land	300	.	12,339	70,202	82,841	
Schaffhausen	596 ²	399	10,281	28,724	40,000	2) Darunter Legalisation.
Appenzell A.-Rh.	.	.	6,937	.	6,937	
Appenzell I.-Rh.	.	.	1,477	.	1,477	
St. Gallen	.	106	29,704	201,128	230,938	
Graubünden	2,400	2,033	13,611	.	18,044	
Aargau	.	1,379	28,691 ³	147,432	177,502	3) Inbegr. Legalisationen
Thurgau	3,120	3,507	18,122	57,208	81,957	
Tessin	1,000	12,500	21,200 ⁴	4,000 ^{4b}	38,700	4) Gewerbesteuern 4b) Verkauf geistiger Getränke
Waadt	.	.	64,451	368,963 ⁵	433,414	5) Getränkesteuer u. Billards inbegriffen
Wallis	600	3,625	75,850 ⁶	32,185	112,260	6) Gewerbesteuern
Neuenburg	950	12,881 ⁷	.	.	13,831	7) Gebühren der Centralpolizei
Genf	198	47,515	7,496	13,793 ⁸	69,002	8) Billards
Total	36,491	117,268	549,454	2,662,621	3,365,834	

Tab. IX.

Besondere Abgaben, Sporteln und Strafger. d.

Kantone	Verwaltungstaxen			Gerichtsgefälle		Total	Bemerkungen
	Militärpflichtersatz *)	Kanzlei-, Notariats- oder Hypothekengebühren	Verschiedene Sporteln und Abgaben	Gerichtstaxen (Prozessgebühren, Gerichtskanzleigebühren)	Strafgelder, Bussen und Konfiskationen		
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Zürich	181,539	277,511	.	123,599	36,186	618,835	
Bern	198,139	279,242	37,824 ¹⁾	388,906	195,296	1,099,407	{ ¹⁾ Wirthschafts- & Tanzbewilligungen, Forstpolizeigebühren.
Luzern	41,193	9,834	1,653 ²⁾	22,010	13,347	88,037	²⁾ Tanzgebühren, Rebgeländegebühren.
Uri	3,342	911	73 ³⁾	3,145	11,942	19,413	³⁾ Lagergeld vom Holzplatz in Flüelen.
Schwyz	10,181	2,711	4,571 ⁴⁾	2,234	5,006	24,703	⁴⁾ Beitrag (Steuer?) des Stifts Einsiedlen.
Obwalden . .	3,537	.	.	6,476 ⁵⁾	.	10,013	⁵⁾ Bussen und Rechtskosten.
Nidwalden . .	2,302	586 ⁶⁾	289 ⁷⁾	13,613 ⁸⁾	.	16,790	{ ⁶⁾ Darunter Vogtstaxen. — ⁷⁾ Forstpolizeigebühren. — ⁸⁾ Gerichtsgelder und Bussen.
Glarus	16,472	3,574	1,331	4,425	5,604	31,406	
Zug	9,552	9,036	.	10,422	1,599	30,609	
Freiburg . . .	34,974	5,931	8,193 ⁹⁾	27,221	18,475	94,794	⁹⁾ Polizeisporteln.
Solothurn . .	28,844	183,608	10,257 ¹⁰⁾	49,323	2,848	274,880	¹⁰⁾ Lagerhausgebühren.
Basel-Stadt . .	40,755	69,469	38,494 ¹¹⁾	171,920	3,658	324,296	{ ¹¹⁾ Beerdigungsgebühren und Gebühren der Sinnenanstalt.
Basel-Land . .	17,623	61,686 ¹²⁾	5,070 ¹³⁾	43,807	2,421	130,607	¹²⁾ Sporteln. — ¹³⁾ Waaggelder.
Schaffhausen .	17,580	447 ¹⁴⁾	289 ¹⁵⁾	4,841	6,176	29,333	{ ¹⁴⁾ Testamentsdepositionsgebühren. — ¹⁵⁾ Erb- lehenszinse.
Appenzell A.-Rh.	20,761	.	.	18,424 ¹⁶⁾	547 ¹⁷⁾	39,732	{ ¹⁶⁾ Auch Bussen inbegriffen. — ¹⁷⁾ Administrative Bussen.
Appenzell L.-Rh.	2,548	.	500 ¹⁸⁾	2,080 ¹⁹⁾	.	5,128	¹⁸⁾ Viehgesundheitsscheine. — ¹⁹⁾ Incl. Bussen.
St. Gallen . .	74,255	8,333	91,002 ²⁰⁾	15,469	27,514	216,573	²⁰⁾ Kornhausgebühren in Borschach.
Graubünden . .	37,040	1,540	6,517 ²¹⁾	2,212	3,513	50,822	{ ²¹⁾ Darunter: Heirathsbewilligungs-, Viehschein-, Sanitätsuntersuchungs-, Strassen- und Forstpolizei-Gebühren.
Aargau	79,377	13,778	5,468 ²²⁾	134,717	3,842	237,182	{ ²²⁾ Verschiedene Patenttaxen, Forstgebühren, Gebühren für Coullissen & Brunnenleitungen, Zollbussen, Fahrlehen- & Schifffahrt-zinse.
Thurgau . . .	33,177	18,049	488 ²³⁾	34,267	11,417	97,398	²³⁾ Zollbussen.
Tessin	36,476	4,600	4,000 ²⁴⁾	12,600	1,700	59,376	{ ²⁴⁾ Holzschlag-, Floss- & Heirathsbewilligungen.
Waadt	67,108	²⁵⁾	.	?	?	67,108	²⁵⁾ Siehe Tab. IV. (Gewerbsabgaben).
Wallis	26,590	4,978	2,592 ²⁶⁾	?	5,873	40,033	²⁶⁾ Holzschlag- & Unterrichtsbewilligungen.
Neuenburg . .	82,194	15,349	.	51,681	20,501	169,725	
Genf	39,863	175,041	306,947 ²⁷⁾	43,304	35,955	601,110	{ ²⁷⁾ Katastergebühren, Concerts et spectacles, Centimes additionnels auf direkte Steuern, id. id. für d. Kantonsspital, id. id. „ das Greisenasyl, etc.
Total:	1,105,422	1,146,214	525,558	1,186,696	413,420	4,377,310	

*) Die Hälfte des Brutto-Ertrages.

IV. Steuern des Auslandes.

Das Interesse bei einer Untersuchung staatswirthschaftlicher Zustände eines Landes erheischt sehr oft die Ermöglichung analoger Vergleiche mit andern Staaten; so hielten auch wir es für unsere Pflicht, in dieser Arbeit keine bezügliche Lücke zu lassen. Je mehr man jedoch nach brauchbaren Daten strebt, desto grössere Schwierigkeiten zeigen sich. Zwei Hindernisse sind es, welche sich uns bei Vergleichung der Staatssteuerlast der einzelnen Staaten hauptsächlich in den Weg stellten.

Erstens basiren die Angaben nicht für alle Staaten auf das nämliche Rechnungsjahr und sind auch theilweise nur budgetmässige;

Zweitens ist das Verhältniss zwischen der Central- oder Bundesstaatsverwaltung*) zu derjenigen der Provinzen, Departements, oder der einzelnen Bundesglieder nach Aufgabe und Leistung in den grössern Staaten so verschieden, dass man die wirkliche Staatssteuerlast schwerlich anzugeben im Stande ist.

Wir bitten desshalb die geneigten Leser bei allfälliger Benutzung nachstehender Daten, obige Punkte in Berücksichtigung zu ziehen.

1. Verhältniss der direkten zu den indirekten Steuern.

Von denjenigen Staaten, welche wir in den Bereich unserer Vergleichung heranziehen, erhebt einzig Preussen mehr direkte, als indirekte Steuern, nämlich 55 % direkte und 45 % indirekte; Grossbritannien mit Irland bezieht im Verhältniss am wenigsten direkte (18,6 %) und am meisten indirekte Steuern (81,4 %). Fassen wir nur den Procentsatz der indirekten Steuern in's Auge, so ergibt sich folgende Reihenfolge: Preussen: 45 %, Italien: 68 %, Spanien: 68,8 %, Belgien: 70 %, Oesterreich-Ungarn: 71,5 %, Frankreich: 73,3 %, Russland: 73,7 % und Grossbritannien-Irland: 81,4 % (Deutschland indirekte Bundessteuern 100 %).

2. Die Steuern im Verhältniss zur Bevölkerung.

Hinsichtlich des Steuerbetheffnisses per Kopf der Bevölkerung ordnen sich die Staaten folgendermassen: Preussen: 13,8 Fr., Oesterreich-Ungarn: 18,8, Belgien: 29,0, Russland: 29,1, Italien: 30,3, Spanien: 45,7, Grossbritannien-Irland: 54,9, Frankreich: 76,3.

*) Wollte man z. B. die Staatssteuerlast Deutschlands per Kopf der Bevölkerung richtig angeben, so müsste man die von sämtlichen Bundesgliedern erhobene Steuersumme mit derjenigen der Reichsverwaltung addiren und durch die Gesamtzahl der Bevölkerung des deutschen Reiches dividiren; ähnlich verhält es sich auch bei andern Staaten.

3. Verhältniss der Steuern zum Staatsbedürfniss (Staatseinnahmen.)

Preussen bezieht im Verhältniss zum Staatsbedürfniss am wenigsten Steuern, Spanien dagegen am meisten.

Die Rangordnung der einzelnen Staaten ist folgende:

Preussen: 41,5 % (der Staatseinnahme), Belgien: 51,7 %, Italien: 70,0 %, Deutschland: 75,9 %, Oesterreich-Ungarn: 78,3 %, Russland: 84,7 %, Grossbritannien und Irland: 90,6 %, Frankreich: 94,3 %, Spanien: 95,6 %.

Wir geben zu, dass bei der Durchschnittsberechnung mehrerer Jahre das Steuerbetheffnis und daher wahrscheinlich auch die Reihenfolge der Staaten nach ihrem Steuerbezug wesentlich ändern würde. Denn der Massstab eines einzigen Jahres kann nicht unbedingt Regel machen.

(Siehe nachstehende Tab, X.)

4. Ertrag der verschiedenen Steuern.

Es möchte vielleicht auch erwünscht sein, zu wissen, was für Steuern die verschiedenen Staaten erheben, d. h. welche Objekte besteuert werden und wie gross der Ertrag derselben ist. Zu diesem Zwecke haben wir nachstehende Uebersicht betreffend die Erträge der einzelnen Steuerarten, unterschieden nach direkten und indirekten Steuern, aufgestellt.

Frankreich (1881).

A. Contributions directes:

	Francs.
1. Impôt foncier, patentes etc.	706,890,512
2. Taxes assimilées aux contributions directes	24,405,350
3. Impôt de 3 % sur le revenu des valeurs mobilières	37,798,000
Total A:	769,093,862

B. Contributions indirectes:

1. Droits d'enregistrement de greffe, d'hypothèques etc.	570,713,000																				
2. Droits de timbre	155,366,000																				
3. Droits de douanes	<table> <tr> <td>marchandises</td><td></td></tr> <tr> <td>diverses</td><td>266,588,000</td></tr> <tr> <td>à l'importation</td><td> <table> <tr> <td>sucres</td><td> <table> <tr> <td>coloniaux</td><td>17,206,000</td></tr> <tr> <td>étrangers</td><td>40,630,000</td></tr> </table> </td></tr> </table> </td></tr> <tr> <td>4. Droit de statistique</td><td>6,563,000</td></tr> <tr> <td>5. Droits de navigation</td><td>7,671,000</td></tr> <tr> <td>6. Droits et produits divers</td><td>3,554,000</td></tr> <tr> <td>7. Taxe de consommation des sels de douanes</td><td>19,659,000</td></tr> </table>	marchandises		diverses	266,588,000	à l'importation	<table> <tr> <td>sucres</td><td> <table> <tr> <td>coloniaux</td><td>17,206,000</td></tr> <tr> <td>étrangers</td><td>40,630,000</td></tr> </table> </td></tr> </table>	sucres	<table> <tr> <td>coloniaux</td><td>17,206,000</td></tr> <tr> <td>étrangers</td><td>40,630,000</td></tr> </table>	coloniaux	17,206,000	étrangers	40,630,000	4. Droit de statistique	6,563,000	5. Droits de navigation	7,671,000	6. Droits et produits divers	3,554,000	7. Taxe de consommation des sels de douanes	19,659,000
marchandises																					
diverses	266,588,000																				
à l'importation	<table> <tr> <td>sucres</td><td> <table> <tr> <td>coloniaux</td><td>17,206,000</td></tr> <tr> <td>étrangers</td><td>40,630,000</td></tr> </table> </td></tr> </table>	sucres	<table> <tr> <td>coloniaux</td><td>17,206,000</td></tr> <tr> <td>étrangers</td><td>40,630,000</td></tr> </table>	coloniaux	17,206,000	étrangers	40,630,000														
sucres	<table> <tr> <td>coloniaux</td><td>17,206,000</td></tr> <tr> <td>étrangers</td><td>40,630,000</td></tr> </table>	coloniaux	17,206,000	étrangers	40,630,000																
coloniaux	17,206,000																				
étrangers	40,630,000																				
4. Droit de statistique	6,563,000																				
5. Droits de navigation	7,671,000																				
6. Droits et produits divers	3,554,000																				
7. Taxe de consommation des sels de douanes	19,659,000																				

Die Steuern ausländischer Staaten im Verhältniss zu der Bevölkerung, sowie zum Staatsbedürfniss.

Tab. X.

a. Absolute Zahlen.

Staaten	Bevölkerung	Staatseinnahmen ¹⁾		Bezogene Steuern			
		Rechnungs- jahr	Summe	Steuerjahr	Direkte	Indirekte ⁴⁾	Total
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Frankreich B. . .	37,672,048	1883	3,050,081,310	1881	769,093,862	2,108,012,000	2,877,105,862
Grossbritannien und Irland ³⁾ . . .	35,278,295	1881/82	2,145,557,050	1881	358,600,000	1,578,302,750	1,936,902,750
Spanien B. . . .	16,800,000	1882/83	802,376,886	1883/84	239,295,000	527,927,000	767,222,000
Belgien B. . . .	5,536,654	1883	299,571,000	1883	46,204,990	108,339,750	154,544,740
Italien	26,801,154	1872 ²⁾	1,158,327,679	1872 ²⁾	259,834,448	551,674,652	811,509,100
Oesterreich-Ungarn ³⁾	37,741,434	1880	901,036,311	1880	200,721,182	504,097,037	704,818,219
Russland ³⁾ . . .	73,643,617	1881	2,534,340,989	1882	565,074,428	1,578,465,953	2,143,540,381
Deutschland ³⁾ . .	45,234,061	1881	653,230,442	1880/81	.	495,728,275	495,728,275
Preussen ³⁾ . . .	24,645,114	1876 ²⁾	814,286,750	1876 ²⁾	185,870,000	152,376,447	338,246,447

Anmerkung. B. bedeutet Budget.

¹⁾ Die Angaben beziehen sich zum Theil auf die ordentlichen Budgets, zum Theil aber auf die etatsmässigen Summen der Rechnungsabschlüsse.

²⁾ Angaben neuern Datums fehlen.

³⁾ Die ursprünglichen Summen sind in Schweizerfranken umgerechnet.

⁴⁾ Die Einkünfte von Regalien wie z. B. Posten und Telegraphen sind nicht inbegriffen; dagegen sind für Deutschland die Matrikularbeiträge ebenfalls als indirekte Bundessteuern, bei Preussen die Rein-Einnahmen aus Bergwerken und Eisenbahnen mitgerechnet.

b. Relative Zahlen.

Staaten	Prozentual		Per Kopf der Bevölkerung			% der Staatseinnahmen		
	Direkte	Indirekte	Direkte	Indirekte	Total	Direkte	Indirekte	Total
	Steuern		Steuern			Steuern		
Frankreich	26,7	73,3	20,4	55,9	76,3	25,2	69,1	94,3
Grossbritannien und Irland .	18,6	81,4	10,2	44,7	54,9	16,8	73,8	90,6
Spanien	31,2	68,8	14,3	31,4	45,7	29,8	65,8	95,6
Belgien	30,0	70,0	8,7	20,3	29,0	15,6	36,2	51,7
Italien	32,0	68,0	9,7	20,6	30,3	22,4	47,6	70,0
Oesterreich-Ungarn	28,5	71,5	5,4	13,4	18,8	22,3	56,0	78,3
Russland	26,3	73,7	7,7	21,4	29,1	22,3	62,4	84,7
Deutschland	.	100	.	11,0	11,0	.	75,9	75,9
Preussen	55,0	45,0	7,6	6,2	13,8	22,8	18,7	41,5

	Francs.				
8. Droits sur les vins, cidres, poirés et hydromels	151,985,000				
9. Droits sur les alcools et bières	261,456,000				
10. Taxe de consommation des sels de contributions indirectes	12,768,000				
11. Droit sur le sucre indigène	68,928,000				
12. Droits sur les allumettes	10,795,000				
13. Droit sur le papier	14,165,000				
14. Droit sur l'huile minérale	78,000				
15. Droit d'entrée sur les huiles non-minérales	3,352,000				
16. Droit sur la stéarine et les bougies	8,305,000				
17. Droit de consommation sur les vinaigres et sur l'acide acétiques	2,683,000				
18. Droit de fabrication sur la dynamite	1,342,000				
19. Produits des $\frac{2}{10}$ du prix des transports en grande vitesse	<table> <tr> <td>chemins de fer</td><td>70,720,000</td></tr> <tr> <td>voitures publiques</td><td>4,463,000</td></tr> </table>	chemins de fer	70,720,000	voitures publiques	4,463,000
chemins de fer	70,720,000				
voitures publiques	4,463,000				
20. Droits divers et recettes à différents titres	40,546,000				
21. Produit de la vente des tabacs	353,508,000				
22. Produit de la vente des poudres	14,968,000				
Total B:	2,108,012,000				

Grossbritannien (mit Irland) 1881.

<i>A. Contributions directes:</i>	
	Liv. St.
1. Terres	1,590,000
2. Maisons	1,686,000
3. Income-tax	11,068,000
Total A:	14,344,000
<i>B. Contributions indirectes:</i>	
1. Douanes	19,294,000
2. Accise	27,252,000
3. Timbre	11,369,501
4. Domaines	370,000
5. Divers	4,846,609
Total B:	63,132,110

Spanien (Budget 1883/84).

	Francs.
<i>A. Contributions directes:</i> en tout	239,295,000
<i>B. Contributions indirectes:</i>	
1. Impôts indirects	152,829,000
2. Douanes	123,808,000
3. Enregistrement, timbre, monopoles	251,290,000
Total B:	527,927,000

Belgien (Budget 1883).

<i>A. Contributions directes:</i>	
	Francs.
1. Contribution foncière	23,082,990
2. » personnelle	16,522,000
3. Droits de patente	6,200,000
4. Redevance sur les mines	400,000
Total A:	46,204,990
<i>B. Contributions indirectes:</i>	
1. Douanes (Droits d'entrée)	21,700,000
2. Droits d'accise sur les vins étrangers	2,860,000
3. » » » eaux-de-vie indigènes	17,030,000
4. » » » bières	9,295,000
5. » » » vinaigres	9,750
6. » » » sucres de Can- nes et de betterave	3,640,000
7. » » » glucoses et autres sucres non cristal- lables	165,000
8. » » » le tabac	160,000
9. Droits divers	465,000
10. Enregistrement (principal et 30 cent. additionnels)	23,000,000
11. Greffe (principal et 30 cent. additionnels)	450,000
12. Hypothèques (principal et 25 cent. additionnels)	3,900,000
13. Successions (principal et 30 cent. ad- ditionnels)	15,500,000
14. Droit de mutation en ligne directe (principal et 30 cent. additionnels)	3,000,000
15. Droit dû par les époux survivants (principal et 30 cent. additionnels)	360,000
16. Timbre	5,800,000
17. Naturalisations	5,000
18. Amendes en matière d'impôts	500,000
19. Amendes de condamnations en matières diverses	500,000
Total B:	108,339,750

Italien (1872 *).

<i>A. Contributions directes:</i>	
	Francs.
1. Imposta sui terreni	133,625,581
2. » sui fabricati	50,217,079
3. » sulla ricchezza mobile	75,991,788
Total A:	259,834,448

*) Detaillirte Angaben neuern Datums besitzen wir nicht.

B. Contributions indirectes :

	Francia.
1. Tassa sulla macinazione dei cereali	59,109,999
Le gabella :	
2. Dazio consumo	62,040,144
3. Tabacchi	73,232,144
4. Sali	76,270,526
5. Diritti doganali ed altri rami	89,931,061
Le tasse sui trapassi di proprietà e sugli affari :	
6. Successioni	24,025,834
7. Manimorte	6,036,701
8. Società	4,053,632
9. Registro	47,502,432
10. Ipothèque	5,158,788
11. Bollo	33,731,655
12. Concessioni governative	4,667,229
13. Il lotto	65,914,507
Total B :	551,674,652

*Oesterreich-Ungarn (1880).**A. Direkte Steuern :*

	Gulden.
1. Grundsteuer	36,814,358
2. Gebäudesteuer	24,082,325
3. Fünfpercentige Steuer vom Ertrage der hauszinsfreien Gebäude	1,236,147
4. Erwerbssteuer	9,642,481
5. Einkommenssteuer	21,066,638
6. Verschiedene Steuern	952,996
Total A :	93,794,945

*B. Indirekte Steuern :**Verzehrssteuern für :*

7. Branntwein	7,541,830
8. Wein und Most	4,071,828
9. Bier	21,152,544
10. Schlachtvieh und Fleisch	4,837,776
11. Zucker aus inländischen Stoffen	33,760,796
12. Sonstige Verbrauchsgegenstände	1,942,663
13. Pachtungen	3,539,521
14. Dazio consumo in Dalmatien	99,794
15. Gefällssicherstellungen	2,681,011
16. Verschiedene Abgaben	333,780
17. Salz	19,751,662
18. Tabak	62,837,220
19. Stempel	17,396,827
20. Taxen und Gebühren von Rechts- geschäften	32,795,282
21. Lotto	20,166,742
22. Mauthen	2,452,585
23. Punzierung	197,502
Total B :	235,559,363

*Russland (1882).**A. Contributions directes :*

	Rubel.
1. Impôts personnels et fonciers	120,412,508
2. Patentes de commerce	19,457,400
Total A :	139,869,908

B. Contributions indirectes :

1. Boissons	226,721,080
2. Accise des tabacs	13,052,000
3. » » sucres	7,908,000
4. Douanes	100,576,954
5. Droits de timbre	14,935,000
6. Droits d'enregistrement et de greffe	9,692,000
7. Droits prélevés sur les propriétés trans- mises sans frais	.
8. Passeports	3,342,600
9. Taxe sur les places des voyageurs et les transports en grande vitesse par chemin de fer	8,100,000
10. Taxe sur les assurances contre l'incendie	2,800,000
11. Droit sur les augmentations de traite- ment des fonctionnaires d'Etat	927,000
12. Droits divers	2,655,360
Total B :	390,709,394

*Deutsches Reich *) (1880/81).**A. Direkte Steuern : keine.**B. Indirekte Steuern.*

	Mark.
Zölle und Verbrauchssteuern :	
1. Zölle	166,851,000
2. Tabaksteuer	369,000
3. Rübenzuckersteuer	46,780,700
4. Salzsteuer	35,740,790
5. Branntweinsteuer und Uebergangs- abgabe von Branntwein	35,726,620
6. Brausteuern und Uebergangsabgabe von Bier	15,734,630
7. Verschiedene Verbrauchssteuern	5,993,730
Andere Steuern :	
8. Matrikularbeiträge der Bundesstaaten	81,670,950
9. Spielkartenstempel	1,139,000
10. Wechselstempel	6,276,200
11. Statistische Gebühr	300,000
Total B :	396,582,620

*) Von der deutschen Bundesregierung werden keine direkte Steuern erhoben; dieselben fallen in die Kompetenz der einzelnen Bundesstaaten.

Preussen (1876).**A. Direkte Steuern:**

	Mark.
1. Grundsteuer	39,862,000
2. Gebäudesteuer	15,761,000
3. Klassifizierte Einkommenssteuer . . .	29,347,000
4. Klassensteuer	41,505,000
5. Gewerbesteuer	17,428,000
6. Eisenbahnabgabe	4,388,000
7. Direkte Steuern in den hohenzollerschen Landen	249,000
8. Fortschreibungsgebühren, Straf- träge etc.	156,000
Total A:	148,696,000

B. Indirekte Steuern:**a. Reichssteuern:**

1. Zölle (Eingangsabgaben)	5,233,770
2. Rübenzuckersteuer	1,512,650
3. Salzsteuer	136,130
4. Tabaksteuer	69,330
5. Branntweinsteuer u. Uebergangsabgabe von Branntwein	6,441,230
6. Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	1,801,020

b. Für alleinige Rechnung Preussens:

7. Antheil an der deutschen Wechsel- stempelsteuer	89,340
8. Stempelsteuer	23,000,000
9. Erbschaftssteuer	4,000,000
10. Brücken-, Fähr- und Hafengelder . .	2,183,000
11. Kontrolgebühren für Salz	45,500
12. Hypotheken- und Gerichtsschreiberei- gebühren	950,000
13. Wirthschaftsabgaben, Strafge- lde aus Steuerprozessen	748,030
14. Lotterie	4,035,500
15. Reinertrag aus dem Hütten-, Bergwerk- und Eisenbahnbetrieb	71,655,658
Total B:	121,901,158

V. Schlussbemerkungen.

Wir haben im Laufe unserer Untersuchung gesehen, dass die direkten Steuern der schweiz. Kantone allmählig die Oberhand gewinnen, wie denn auch dieselben meistens dazu bestimmt sind, die Ausfälle in der laufenden Verwaltung zu decken. Da nun die Ansprüche an den

Staat (z. B. im Armenwesen, volkswirtschaftliche Reformen etc.) sich beständig mehren, und die Staats-Einnahmen ziemlich die gleichen bleiben, so entstehen Defizite, welche durch erhöhte Steuern gedeckt werden müssen.

Wir haben gleichfalls bemerkt, dass namentlich in rein demokratischen Kantonen, oder auch in solchen, deren Staatswesen in kultureller Beziehung höher entwickelt ist, die direkten Steuern überwiegen, oder doch im Begriffe sind, die indirekten zu übertreffen.

Man wird auch wirklich darauf bedacht sein müssen, die direkten Steuern einträglicher zu machen. Andererseits ist die Einführung bzw. die Reform von solchen indirekten Steuern, welche im Interesse des Volkswohls sind und zugleich dem staatlichen Fiskus eine erspriessliche Einnahmsquelle bilden, empfehlenswerth. Wir denken dabei an das bereits von verschiedenen Seiten ventilirte eidg. Monopol betr. die Fabrikation und den Verkauf von Branntwein und Spirituosen, sowie an eine eidg. Tabakkonsumsteuer. Die beiden genannten Objekte sind sehr einträglich*) und dürften, als die verbreitetsten luxuriösen, der Gesundheit des Einzelnen, sowie dem ganzen Volkskörper nicht besonders zuträglichen Genussartikel auch in einer freien Republik, ohne Bedenken besteuert werden. Bei einem Antheile für sämtliche Kantone von ca. $\frac{3}{5}$ des Reinertrags könnte einzelnen Kantonen eine nicht unbedeutende Einnahmsquelle erwachsen, welche namentlich den Ohmgeld beziehenden Kantonen für den bevorstehenden Wegfall des Ohmgeldertrages ohne Zweifel mehr als vollständiger Ersatz leisten würde.

In Betreff der durch die Nothwendigkeit theilweise gebotenen Erhöhung der direkten Steuern empfiehlt sich, will der Staat sich nicht durch fortwährende Erhöhung des Steuerfusses behelfen, folgender Ausweg:

Einführung der Progressiv-Steueranlage auf Vermögen und Einkommen bis zu einem gewissen Maximalbetrag. Wir fügen jedoch bei, dass diese Massregel solchen Kantonen am meisten zu Gute kommt, welche industrie-reiche Gegenden und bedeutendere Verkehrsplätze besitzen und deshalb verhältnissmässig viele Vermögen und Einkommen von grösserm Betrag besteuern können; ferner auch für Kantone von grösserer produktiver Gebietsausdehnung und einer durchschnittlich wohlhabenden Bevölkerung. Für Kantone, denen genannte Eigenschaften im Allgemeinen nicht zukommen, mag es rathsamer sein, bei der gewöhnlichen proportionalen Steueranlage zu verbleiben.

Am Platze der üblichen Abzüge dürften die Bestimmungen treten, dass

*) Frankreich nimmt durch Besteuerung von Alkohol und Bier jährlich Fr. 261,456,000 oder $\frac{1}{8}$ des Ertrags der indirekten Steuern ein; ferner vom Tabakverkauf Fr. 353,508,000 oder $\frac{1}{6}$ der indirekten Steuern.

- 1) Die Progression erst von einem gewissen Betrage an eintreten sollte,
- 2) Geringere Vermögen und Einkommen überhaupt steuerfrei sein sollen.

Endlich lässt sich eine sogenannte Stimmrechtssteuer besonders vom politischen Standpunkte aus für einen demokratischen Staat rechtfertigen; denn derjenige, welcher von seinem zwar geringen Vermögen und Einkommen dem Staate Nichts versteuern würde, dennoch aber in politischen oder das Staatswesen betreffende Fragen

seine Stimme abgibt, soll wenigstens für dieses Vorrecht einen gewissen Tribut leisten. Diese Steuer wäre für die sämtlichen Pflichtigen die nämliche und ähnlich wie die in einzelnen Kantonen bereits bestehende Aktivbürgersteuer, (z. B. gleich dem einfachen Steueransatz auf Vermögen oder Einkommen) anzulegen.

Wir schliessen mit dem Wunsche, unsere Arbeit möge den Zweck, ein nützlicher Beitrag zur Besteuerungsfrage der Gegenwart zu sein, erfüllen.

Einige fernere Ergebnisse der eidgenössischen Volkszählung vom 1. Dezember 1880.

Der Ergebnisse der mit vielen Kosten und Arbeit verbundenen eidgenössischen Volkszählungen kommen im Einzelnen noch viel zu wenig zur Kenntniss unseres Publikums, selbst desjenigen, welches für bevölkerungs-statistische Fragen Interesse zeigt und sich bethätigt. Ganz besonders scheinen aber diejenigen Publikationen über die Volkszählungen, welche sich mit dem Alter und dem Civilstand der Bevölkerung befassen, ausserhalb des schweizerischen Militärdepartements stehenden Personen fast unbekannt zu bleiben. Wir glauben daher den Freunden der Statistik einen Dienst zu leisten, wenn wir aus dem betreffenden Bande (Band II der eidg. Volkszählung von 1880) einige Seiten hier reproduziren und dieselben mit einigen Bemerkungen begleiten.

Wir theilen zunächst in Tab. A die Zahl der am 1. Dezember 1880 aus jedem einzelnen Jahrgang Vorgefundenen, unter Berücksichtigung des Geschlechts und des Civilstandes, mit und geben im Anschluss eine graphische Tafel, durch welche der Altersaufbau unserer Bevölkerung durch eine Kurve veranschaulicht wird.

Was sollen wir mit dieser unregelmässigen Linie, welche uns das Abbild des reinen Zufalls zu sein scheint, anfangen?

Dass wir es nicht mit blossen Erscheinungen des Zufalls zu thun haben, wird uns sofort klar werden, wenn wir daneben das Bild zeichnen, welches unsere Bevölkerung darstellen würde, wenn sie eine unveränderliche (stationäre) wäre, d. h. wenn wenigstens seit einem Jahrhundert die Zahl der Geburten dieselbe geblieben und die Zusammensetzung der Bevölkerung nicht durch Ein- und Auswanderung alterirt worden wäre. Dieses Bild gibt die punktirte Kurve unserer Tafel. Diese Kurve ist ihrer Entstehung nach nicht eine Darstellung der Ergebnisse einer Volkszählung, sondern sie stellt zunächst nur dar, in welcher Weise — nach den Erfahrungen der Jahre 1876 bis 1881 — die im Jahre 1880 in der Schweiz lebend gebornen 43,186 Knaben und 40,979 Mädchen von einem

Jahre zum andern durch Absterben sich vermindern, bis sie ausgestorben sind. Wenn aber unsere Bevölkerung eine sogenannte stationäre, d. h. gleichbleibende, wäre, so würde diese Kurve auch zeigen, wie viele *) 1-, 2-, 3 etc.-jährige bei einer Volkszählung sich vorfinden müssen.

Wir haben nun die Abweichungen der fortlaufenden, höchst unregelmässigen Kurve, welche die wirklich gezählte Bevölkerung darstellt, von der äusserst regelmässigen punktirten Kurve zu erklären.

Da fällt uns zunächst auf, dass die fortlaufende Kurve, besonders auf der Seite « weibliches Geschlecht » für die 20-, 30-, 40-, 50- und 60-jährigen ausnahmsweise höhere Zahlen aufweist, als für die diesen Altersjahren nachfolgenden und vorausgehenden Jahre: dies ist eine Unvollkommenheit, welche sich bei frühern Volkszählungen und bei Zählungen in andern Ländern in noch höherm Grade geltend machte. Viele Personen geben eben bei der Volkszählung ihr Alter (oder ihr Geburtsjahr) in runden Zahlen an, sei es weil sie eine genaue Angabe nicht machen können oder nicht machen wollen; dieser Fehler wird leicht korrigirt, indem man die Ueberschüssigen auf die benachbarten Jahrgänge vertheilt.

Wir finden aber auch auffallende Senkungen der Kurve, namentlich für die Jahrgänge 1866—68, 1846—55, 1831—33, 1816—18. Wenn man sich erinnert, dass diese Perioden, oder Theile derselben sich durch Misswachs und Theuerung ausgezeichnet haben, so wird man auch den Ausfall an Geburten, welchen diese Ereignisse zur Folge hatten, sich erklären.

Die Hauptdifferenz der beiden Kurven besteht jedoch darin, dass, je mehr wir uns vom Centrum, d. h. vom Jahre 1880 entfernen, die Ordinaten der fortlaufenden

*) Die 0-jährigen lassen wir aus unserer Vergleichung absichtlich weg, weil am Tage der Volkszählung ein zu grosser Theil der Lebendgeborenen des Zählungsjahres nicht mehr vorhanden ist.